



Access

Leitfaden

zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Schleswig-Holstein
5. Auflage, Dezember 2014

 Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse
Anerkennung beruflicher Qualifikationen
Zugang zum Hochschulstudium
Ausübung akademischer Berufe
Anerkennung von Titeln und Diplomen

Impressum

Herausgeber und Redaktion:

**access – Koordinierungsstelle des Netzwerks
„Integration durch Qualifizierung (IQ)“ Schleswig-Holstein**
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.
Oldenburger Str. 25
24143 Kiel
Telefon: 0431 205095-24
Fax: 0431 205095-25

www.frsh.de
www.iq-netzwerk-sh.de
www.netzwerk-iq.de

Druck:

Gebr. Peters GmbH, Preetz

5. Auflage, Dezember 2014



Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“ zielt auf die nachhaltige Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Erwachsenen mit Migrationshintergrund ab. Daran arbeiten bundesweit Landesnetzwerke, die von Fachstellen zu migrationsspezifischen Schwerpunktthemen unterstützt werden. Das Förderprogramm IQ wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Bundesagentur für Arbeit finanziert.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung dieser Publikation verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Inhalt

Vorwort zur 5. Auflage	5
1. Viele Bildungswege	6
1.1 Leitfaden durch Verfahren und Zuständigkeiten in Schleswig-Holstein	7
1.2 Ihre Meinung ist gefragt	7
1.3 Was ist Anerkennung?	7
2. Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse	8
2.1 Voraussetzungen für die Anerkennung von Schulabschlüssen	8
2.2 Antragsverfahren zur Anerkennung von Schulabschlüssen	9
2.3 Was tun bei Nichtanerkennung von Schulabschlüssen?	10
2.4 Wer ist zuständig?	13
2.5 Sonderregelung für SpätaussiedlerInnen	13
3. Anerkennung beruflicher Qualifikationen	14
3.1 Grundprinzipien der Bewertung beruflicher Qualifikation	14
3.2 Begriffserklärung	15
3.3 Reglementierte Berufe	15
3.4 Nicht reglementierte Berufe	16
3.5 Rechtsansprüche auf Anerkennung oder Bewertung	16
3.6 Sonderregelungen für EU-BürgerInnen	16
3.7 Sonderregelungen für SpätaussiedlerInnen	17
3.8 Anerkennung von betrieblichen Berufsausbildungen und zuständige Stellen	17
3.9 Sonstige Verfahren bei fehlenden Nachweisen	18
3.10 Anerkennung von außerbetrieblichen Berufsausbildungen	21
3.11 Anerkennung von Berufen im Gesundheitswesen	24
3.12 Anerkennung von Berufen im Öffentlichen Dienst	25
4. Zugang zum Hochschulstudium	26
4.1 Hochschulzugang mit ausländischen Zeugnissen	26
4.2 Zuständige Stellen	26
4.3 Zulassungsbeschränkte Studiengänge	27
4.4 Bewerbung um einen Studienplatz	28
4.5 Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen	30
4.6 Aufenthaltsrechtliche Aspekte	30
4.7 Akademische Auslandsämter	30
4.8 Voraussetzung für die Förderung nach dem BAföG/BAB	30
5. Anerkennung reglementierter akademischer Berufe	32
5.1 Grundsätze der Anerkennung	32
5.2 Reglementierte akademische Berufe	32
5.3 Anerkennung von reglementierten Berufen	33
5.4 Regelungen auf Ebene der Europäischen Union	33
5.5 Sonderregelungen für SpätaussiedlerInnen	34
5.6 Regelungen für Drittstaaten-Angehörige	34
5.7 Antragsverfahren	34
5.8 Mögliche Ergebnisse des Antragsverfahrens	35
5.9 Adressen der zuständigen Stellen für reglementierte akademische Berufe	36

6. Nicht reglementierte akademische Berufe	45
7. Anerkennung von Titeln und Diplomen	47
8. Beglaubigungen und Übersetzungen von Dokumenten	48
9. Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) oder „Meister-BAföG“	49
10. Weiterführende Links	51

access im Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ Schleswig-Holstein

access ist ein Projekt des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein e. V. Von 2005 bis 2007 entwickelte **access** gemeinsam mit anderen Projekten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL Produkte und Handlungsansätze zum Abbau von Diskriminierungen und Benachteiligungen von MigrantInnen beim Zugang zum Arbeitsmarkt. 2008 bis 2010 transferierte **access** als ein Transferprojekt von bundesweit eingerichteten Kompetenzzentren die Produkte und Handlungsansätze in die Regelförderung. **access** war gemeinsam mit anderen PartnerInnen im Norden (Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Bremen) Mitglied des Kompetenzzentrums NOBI – Norddeutsches Netzwerk zur beruflichen Integration von MigrantInnen. Ab 2011 hat **access** über das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ eines schleswig-holsteinischen IQ-Netzwerkes als eines von bundesweit 16 regionalen Netzwerken betrieben. Seit 2013 koordiniert **access** – Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. das IQ Landesnetzwerk Schleswig-Holstein.

Weitere Informationen zur Netzwerkstruktur in Schleswig-Holstein finden Sie auf der Web-Seite www.iq-netzwerk-sh.de, zum bundesweiten IQ-Förderprogramm sowie den Angeboten der anderen IQ Landesnetzwerke unter www.netzwerk-iq.de.

Vorwort zur 5. Auflage

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungs- und Berufsabschlüssen ist für Migrantinnen und Migranten nach wie vor sehr schwierig, stellt jedoch gleichzeitig eine wichtige Voraussetzung zur beruflichen Integration in Deutschland dar. Auch mit Inkrafttreten des sogenannten Anerkennungsgesetzes („Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“) im April 2012 bleiben noch einige Hürden für die Anerkennung nicht-deutscher Berufsabschlüsse, und den damit einhergehenden Weg in den Arbeitsmarkt in Deutschland für viele Berufe, bestehen.

Dieser Leitfaden ist eine Bündelung von Informationen und Änderungen zum Anerkennungsverfahren von Bildungs- und Berufsqualifikationen in verschiedenen Berufsbereichen sowie aktuellen Anerkennungsstellen und zuständigen Behörden in Schleswig-Holstein. Ziel ist es mit der Aktualisierung von Informationen die Beraterinnen und Berater in ihrer Arbeit zu unterstützen und Migrantinnen und Migranten den Zugang zu Anerkennungsverfahren zu erleichtern.

Dieser Leitfaden erschien in Schleswig-Holstein erstmalig 2006 in Zusammenarbeit des Projektes access mit dem Projekt „Integrationslotse“ des Diakonischen Werks Hamburg.

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen Behörden und zuständigen Stellen sowie den Institutionen in Schleswig-Holstein, die uns bereitwillig bei der Recherche und Aktualisierung unterstützt haben.

Das Koordinationsteam IQ Netzwerk Schleswig-Holstein

November 2014

1. Viele Bildungswege

Das deutsche Bildungssystem ist ein sehr komplexes, schwer zu überschauendes System. Besonders unübersichtlich sind die Regelungen zur Anerkennung von ausländischen Schul- und Berufsabschlüssen. Für viele Zuwanderinnen und Zuwanderer ist der Weg zur Anerkennung ihrer im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen eine langwierige und aufwändige Odyssee durch Behörden, Kammern und Verbände auf der Suche nach Zuständigkeiten und verbindlichen Informationen. Mit diesem Leitfaden versuchen wir Ihnen einen Weg durch den Anerkennungsdschungel zu bahnen, den Weg zu den jeweiligen Anerkennungsstellen für Schleswig-Holstein zu zeigen und Verfahrensabläufe zu beschreiben.

Doch es gibt auch einige rechtliche Vereinfachungen im Bereich beruflicher Anerkennung. Denn seit April 2012 ist das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ – auch „Anerkennungsgesetz“ genannt - des Bundes in Kraft getreten. Es ist ein Artikelgesetz, dessen Artikel 1, das „Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen“ – kurz „**Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG**“ – folgende wesentliche Änderungen beinhaltet:

- Einen Rechtsanspruch auf Gleichwertigkeitsprüfung für auf Bundesebene geregelte „nicht reglementierte“ und „reglementierte“ Berufe. Dieser Rechtsanspruch ist unabhängig von Staatsangehörigkeit, Herkunft und Aufenthaltsstatus.
- Berufserfahrungen sind – unabhängig von Staatsangehörigkeit und Herkunft – stärker als bisher zu berücksichtigen.
- Die Anträge zur Anerkennung von Berufs- und Bildungsabschlüssen sind auch vom Ausland möglich; allerdings müssen hierfür Drittstaatsangehörige eine Erwerbsabsicht in Deutschland nachweisen.
- Das Verfahren bis zur Entscheidung soll ab dem Zeitpunkt der vollständigen Einreichung aller Unterlagen nicht länger als drei Monate dauern.

In den **Artikeln 2-61** des Anerkennungsgesetzes sind Änderungen bzw. Anpassungen in den berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen (BBiG, Handwerksordnung usw.) vorgenommen worden.

Jedoch gibt es nach wie vor eine ganze Reihe von Berufen, die vom BQFG nicht erfasst werden. Dazu zählen alle Berufe, die landesrechtlich geregelt sind (LehrerInnen, ErzieherInnen, IngenieurInnen, ArchitektInnen, ...).

Um diese Lücke zu schließen, verabschiedeten alle 16 Bundesländer eigene Länder-BQFGs für die Berufe, die das Bundes-BQFG nicht umfasst. Das schleswig-holsteinische „Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Schleswig-Holstein“ ist seit 27. Juni 2014 in Kraft. Inhaltlich wurden die Landes-BQFGs wesentlich an das Bundesgesetz angelehnt. Einige Änderungen sind in die folgenden Kapitel des Leitfadens aufgenommen worden.

Ausgenommen von beiden Gesetzen sind jedoch die Bewertungsverfahren zu Hochschulabschlüssen, die nicht reglementierten akademischen Abschlüsse und Verfahren zu Schulabschlüssen.

Die bisherigen Sonderregelungen für SpätaussiedlerInnen, das Verfahren nach EU-Richtlinie 2005/36/EG und die Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung nach den bilateralen Abkommen mit Österreich und Frankreich sowie Schweden bleiben bestehen.

Die SpätaussiedlerInnen können auswählen, ob sie ihre mitgebrachte Qualifikation nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) oder nach dem neuen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) prüfen lassen wollen.

1.1 Leitfaden durch Verfahren und Zuständigkeiten in Schleswig-Holstein

Dieser Leitfaden versteht sich als Wegweiser für alle, die sich mit den Fragen der Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen, Berufsqualifikationen und Zeugnissen in Schleswig-Holstein befassen. Er richtet sich an MitarbeiterInnen von Beratungsstellen, Bildungsträgern und Arbeitsverwaltungen und natürlich an die Betroffenen selbst.

Er bietet Ihnen einen übersichtlichen und verständlichen Überblick über die Rechtsgrundlagen, Verfahren und zuständigen Stellen, die die Anerkennung von Qualifikationen und den Zugang von Migrantinnen und Migranten zum Bildungssystem regeln.

In jedem Kapitel finden Sie eine Einführung in das Thema, Informationen zu den allgemeinen Rechtsgrundlagen und eine Beschreibung der jeweiligen Verfahren, um eine bestimmte Anerkennung, Zulassung oder Ähnliches zu erhalten. Jedes Kapitel enthält zudem Adressen von Ansprechpersonen und zuständigen Stellen in Schleswig-Holstein sowie Hinweise zu weiteren Informationsquellen.

1.2 Ihre Meinung ist gefragt

Das Thema Anerkennung von Qualifikationen unterliegt einem ständigen Wandel. Wir haben uns bemüht, alle wichtigen Regelungen aktuell, umfassend und übersichtlich darzustellen. Dies betrifft vor allem die Regelungen, die im Zuge des neuen Anerkennungsgesetzes in Kraft getreten sind und nun durch die Verabschiedung des Landesenerkennungsgesetzes Schleswig-Holsteins im Juni 2014 komplettiert wurden. Auch die grundlegende Reform des schulischen Bildungssystems in Schleswig-Holstein und die damit verbundenen Änderungen der Abschlussbezeichnungen wurden berücksichtigt. Bei der Fülle und Unübersichtlichkeit der Informationen ist allerdings nicht auszuschließen, dass sich Fehler oder Unklarheiten eingeschlichen haben oder nach Abschluss der Recherche Änderungen bei Adressen, Zuständigkeiten oder Verfahren eingetreten sind, die wir nicht mehr berücksichtigen konnten.

Wir freuen uns daher über Rückmeldungen und Hinweise, die zur Handhabbarkeit, Vollständigkeit und Korrektheit dieser Publikation beitragen. Regelmäßig veröffentlichen wir aktualisierte Fassungen des Leitfadens, die Sie unter folgender Adresse herunterladen können: www.iq-netzwerk-sh.de.

1.3 Was ist Anerkennung?

Der Begriff der Anerkennung definiert sich laut Wikipedia folgendermaßen: „**Anerkennung** bedeutet die Erlaubnis einer Person oder einer Gruppe gegenüber einer anderen Person, Gruppe oder Institution, sich mit ihren derzeitigen spezifischen Eigenschaften an Kommunikation, an Entscheidungsprozessen oder an gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen.

Gegenseitige Anerkennung gilt als notwendig für jede Art von Zusammenleben, beispielsweise in der Ehe, in einer Schulklasse oder im Beruf. Wird ein Gruppenmitglied nicht anerkannt, gerät es in Gefahr, zum **Außenseiter** zu werden.“

Diese Definition zeigt deutlich, dass die Anerkennung von beruflicher Qualifikation und von Bildung für MigrantInnen weitaus mehr als ein formeller Akt ist. Es ist ein Schritt, gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Ohne diese wird Integration nicht nachhaltig. Auch wenn dieser Leitfaden vor allem formelle Wege aufzeigt, so ist es uns trotzdem wichtig „Anerkennung“ in einem erweiterten Sinne zu betrachten.

Formell können wir im Folgenden auch nur bei den reglementierten Berufen von Anerkennung sprechen. Diese können nur mit einer offiziellen Anerkennung ausgeführt werden. Bei allen anderen, den nichtreglementierten Berufen, spricht man von Bewertung oder von der Feststellung der Gleichwertigkeit. Doch auch in diesen Berufen geht es darum, die Qualifikationen von MigrantInnen vor allem gesellschaftlich anzuerkennen.

2. Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse

In diesem Kapitel wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren im Ausland erworbene Schulabschlüsse in Schleswig-Holstein anerkannt werden können. Außerdem erfahren Sie, welche Möglichkeiten es in Schleswig-Holstein gibt, einen Schulabschluss nachzumachen. Zum 1. August 2014 trat in Schleswig-Holstein ein neues Schulgesetz in Kraft. Damit wurde aus dem Hauptschulabschluss der „Erste allgemeinbildende Schulabschluss“ und an die Stelle des Realschulabschlusses trat der „Mittlere Schulabschluss“. Die Regionalschule als Schulform läuft aus und nur die derzeit bestehenden Klassen werden zum Abschluss geführt. In Zukunft gibt es dann nur noch zwei weiterführende Schulformen nach der Grundschule: die Gemeinschaftsschule und das Gymnasium.

2.1 Voraussetzungen für die Anerkennung von Schulabschlüssen

Für die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse werden die Voraussetzungen, die im Herkunftsland und in Deutschland zu dem jeweiligen Abschluss führen, verglichen: Wie lange muss die Schule besucht werden? Wie viele und welche Fächer in welchem Umfang wurden belegt? Wenn sich bei dieser Prüfung ausreichende Übereinstimmungen ergeben, wird der ausländische Schulabschluss als gleichwertig mit einem entsprechenden deutschen Abschluss anerkannt.

Erster allgemeinbildender Schulabschluss (vormals Hauptschulabschluss)

Für die Gleichstellung des ausländischen Abschlusses mit dem hiesigen Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss müssen mindestens neun aufsteigende Klassen an einer allgemeinbildenden Schule mit Erfolg (Abschluss oder Versetzung in die höhere Klasse) besucht worden sein.

Mittlerer Schulabschluss (vormals Realschulabschluss)

Für die Gleichstellung eines Abschlusses mit dem deutschen Mittleren Bildungsabschluss müssen mindestens zehn aufsteigende Klassen an einer allgemeinbildenden erfolgreich abgeschlossen worden sein. Hierfür muss Unterricht in der jeweiligen Muttersprache, einer Fremdsprache sowie in Mathematik, einem naturwissenschaftlichen Fach wie Biologie, Chemie oder Physik und einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach wie Geschichte oder Sozialkunde nachgewiesen werden.

Hochschulzugangsqualifikation

Bei ausländischen Sekundarschulabschlüssen wird geprüft, ob der Abschluss im Herkunftsland ein Hochschulstudium ermöglicht. Prinzipiell eröffnen solche Abschlüsse dann auch den Hochschulzugang in Deutschland, wenn auch auf unterschiedliche Weise:

Abschlüsse mindestens zwölfjähriger allgemeinbildender Schulformen können die direkte Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland ermöglichen. Falls die Zulassung an einer Hochschule im Ausland erst nach einer Hochschulaufnahmeprüfung möglich ist, kann ohne eine solche Prüfung auch in Deutschland die Zulassung nicht erteilt werden.

Nicht alle ausländischen Bildungssysteme sind mit dem deutschen so weit kompatibel, dass sie einen direkten Hochschulzugang in Deutschland eröffnen. Abschlüsse aus außereuropäischen Ländern erfordern häufig den Besuch eines Universitätsvorbereitungskurses an einem deutschen Studienkolleg. Dort wird dann mit der abschließenden Feststellungsprüfung eine (fachgebundene) Hochschulreife erworben. Ein begonnenes ein- oder zweijähriges erfolgreiches Hochschulstudium an einer anerkannten Hochschule im Rahmen eines regulären Studienganges ermöglicht in der Regel die Bestätigung einer direkten fachgebundenen Hochschulzugangsqualifikation. Personen, die bereits ein Hochschulstudium an einer anerkannten Hochschule im Rahmen eines regulären Studienganges abgeschlossen haben, stehen i. d. R. alle Studiengänge an den Hochschulen in Deutschland offen.

Die für die Zeugnisanerkennungsstellen und Hochschulen maßgeblichen Bewertungsregelungen zum Hochschulzugang in Deutschland bei ausländischer Vorbildung sind im Internet unter der Web-Adresse www.anabin.de einsehbar.

Ausführliche Informationen über Verfahren und Zuständigkeiten beim Zugang zum Hochschulstudium finden Sie in Kapitel 4 dieses Leitfadens.

Erster allgemeinbildender Schulabschluss (vormals Hauptschulabschluss)	Mittlerer Schulabschluss (vormals Realschulabschluss)
<p>mindestens neun aufsteigende Schuljahre an einer allgemeinbildenden Schule (<i>Für Berechtigte nach Bundesvertriebenengesetz können Sonderregelungen gelten!</i>)</p>	<p>mindestens zehn aufsteigende Schuljahre an einer allgemeinbildenden Schule</p> <p>Nachweis folgender Fächer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herkunftssprache 2. Mathematik 3. Naturwissenschaftliches Fach 4. Gesellschaftswissenschaftliches Fach 5. Fremdsprache
<p>Hinweise zum Hochschul- oder Fachhochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen finden Sie unter: www.anabin.kmk.org/ bzw. www.anabin.de</p>	

2.2 Antragsverfahren zur Anerkennung von Schulabschlüssen

Das Anerkennungsgesetz umfasst leider nicht die Anerkennung von Schulabschlüssen. Aus diesem Grund bleiben die bisherigen Voraussetzungen für die Anerkennung von Schulabschlüssen bestehen. Grundsätzlich bewertet das Ministerium für Schule und Berufsbildung Schleswig-Holstein die im Ausland erworbenen Schulabschlüsse nur mit Wirkung für das Land Schleswig-Holstein. Aufgrund der Kultushoheit der Länder ist die 1:1-Übernahme durch die Zeugnisanerkennungsstelle eines anderen Bundeslandes nicht automatisch möglich und muss bei Bedarf erfragt werden. Die Bewertung gilt nur zusammen mit den zugrunde gelegten Dokumenten und Übersetzungen, d. h. die Bescheinigung stellt kein „Ersatzzeugnis“ dar.

Erforderliche Unterlagen

- Lebenslauf mit schulischer Entwicklung in tabellarischer Form (auf beigefügtem Personalbogen).
- Amtlich beglaubigte Fotokopie des Originalzeugnisses einschließlich Fächer- und Zensurenliste in der originalsprachigen Fassung und in deutscher Übersetzung, angefertigt von einer amtlich vereidigten Übersetzerin / einem amtlich vereidigten Übersetzer - bei Bildungsnachweisen in englischer oder französischer Sprache ist die Übersetzung nicht erforderlich.
- Falls vorhanden amtlich beglaubigte Fotokopien der Unterlagen vom Studium, wie z. B. Nachweis über die Teilnahme an einer interuniversitären Hochschulaufnahmeprüfung, Immatrikulationsnachweis, Akademische Bescheinigung, Studienbuch, Diplom einschließlich der dazugehörigen Anlage in der originalsprachigen Fassung und in deutscher Übersetzung, gefertigt von einer amtlich vereidigten Übersetzerin / einem amtlich vereidigten Übersetzer - bei Bildungsnachweisen in englischer oder französischer Sprache ist die Übersetzung nicht erforderlich.

Bitte beachten Sie: Aus den Ländern Afghanistan, Georgien, Iran, Kenia, Kamerun, Somalia und Sri Lanka sind die Bildungsnachweise im Original vorzulegen.

- Kopie des Passes oder Personalausweises.
- Bestätigung der Antragstellerin / des Antragstellers, dass bei keiner anderen Stelle Bemühungen um Anerkennung stattfanden (siehe Personalbogen).
- Ggf. amtlich beglaubigte Kopie des Dokuments, aus dem die Änderung des Namens ersichtlich ist, z. B. Heiratsurkunde, Bescheinigung über die Namensänderung (in der originalsprachigen Fassung und in deutscher Übersetzung, gefertigt von einer amtlich vereidigten Übersetzerin / einem amtlich vereidigten Übersetzer - bei Bildungsnachweisen in englischer oder französischer Sprache ist die Übersetzung nicht erforderlich).
- Bei SpätaussiedlerInnen: zusätzlich eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Vertriebenenausweises oder der Bescheinigung nach § 15 BVFG.
- Bei BewerberInnen, die nur die letzten beiden Schuljahre im Ausland absolviert haben: zusätzlich eine amtlich beglaubigte Fotokopie des letzten deutschen Zeugnisses.
- Ggf. aktueller Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Quelle:

Merkblatt des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein,
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

Fundort: http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Service/Formulare/Downloads/Beiblatt_blob=publicationFile.pdf

Gebühren

Die Gebühren betragen

- 50 Euro für die Anerkennung eines Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder eines Mittleren Schulabschlusses,
- 60 Euro für die Anerkennung einer Hochschulzugangsqualifikation ohne Festsetzung einer Note und
- 75 Euro für die Anerkennung einer Hochschulzugangsqualifikation mit Festsetzung einer Note.
- 100 Euro für die Anerkennung eines Abschlusses einer Berufsfachschule oder einer Fachschule.

Wer Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt z. B. nach dem SGB II erhält, wird bei Vorlage des letzten Leistungsbescheides von der Zahlung dieser Gebühr befreit.

2.3 Was tun bei Nichtanerkennung von Schulabschlüssen?

Nicht selten kommt es vor, dass Schulzeugnisse verloren gehen. Beispielsweise bedingt durch Kriege im Herkunftsland oder durch die Umstände einer Flucht. In diesem Fall ist eine Anerkennung nur durch eine externe Prüfung (siehe unten) möglich.

Es kann aber auch sein, dass eine Gleichwertigkeit mit einem hiesigen Schulabschluss nicht bestätigt werden kann. Dies kann u. a. passieren, wenn die Schulausbildung im Herkunftsland weniger als neun Jahre dauert.

In diesen Fällen gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Man holt den fehlenden Abschluss an einer Berufsfachschule, im Rahmen einer Maßnahme bei einem staatlich anerkannten Weiterbildungsträger, an einer Abendschule oder im Fernunterricht nach. Finden die Abschlussprüfungen nicht an einer öffentlichen Schule statt, sind diese im Rahmen der Externenprüfungen abzulegen.
- Man beginnt eine Berufsausbildung in Deutschland ohne anerkannten Schulabschluss. Bei Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wird mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule gleichzeitig ein Erster allgemeinbildender Schulabschluss erworben. Beim erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung wird der Mittlere Schulabschluss erworben. Über die Möglichkeiten im Einzelfall informieren die Berufsschulen.
- Besondere staatliche oder private Schulen ermöglichen nach abgeschlossener Berufsausbildung oder dreijähriger Berufstätigkeit, die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder die Fachhochschulreife zu erwerben. Die TeilnehmerInnen der Kurse können die Ausbildung zum Teil über Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) finanzieren, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 erfüllt sind.

Auskünfte über die Möglichkeiten zum nachträglichen Erwerb der in Schleswig-Holstein erreichbaren Schulabschlüsse erteilen Berufliche Schulen oder das Ministerium für Schule und Berufsbildung.

Die externe Prüfung

Mit der externen Prüfung kann ein Erster allgemeinbildender oder ein Mittlerer Schulabschluss erworben werden, ohne dass hierfür spezielle Lehrveranstaltungen besucht werden müssen. Hierfür muss ein Antrag auf Zulassung bei der für den Wohnsitz zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörde gestellt werden. Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

1. beglaubigte Ausweiskopie oder eine beglaubigte Geburtsurkunde und Meldebescheinigung,
2. tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges und ggf. bisher beruflicher Tätigkeiten mit einem unterzeichneten aktuellen Lichtbild,
3. beglaubigte Kopien der Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der zuletzt besuchten Schulen sowie Nachweise über sonstige Ausbildungen,
4. eine Erklärung über bereits unternommene Versuche zum Erwerb des angestrebten Schulabschlusses,
5. Angaben über Art und Umfang der Prüfungsvorbereitung und die in den einzelnen Fächern durchgearbeiteten Themen,
6. bei BewerberInnen unter 18 Jahren eine Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten,
7. eine Erklärung zur Wahl der mündlichen Prüfungsfächer.

Zusätzlich kann dem Antrag beigefügt werden:

1. der Antrag auf Anerkennung eines Fremdsprachen-Zertifikates des Deutschen Volkshochschulverbandes gemäß § 7 Abs. 3,
2. die Erklärung, dass bei der Prüfung für den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss eine zusätzliche Prüfung in der ersten Fremdsprache oder gemäß § 7 Abs. 2 in der Herkunftssprache gewünscht wird,

3. die Erklärung, dass bei der Prüfung für den Mittleren Bildungsabschluss anstelle der Prüfung in der ersten Fremdsprache gemäß § 7 Abs. 2 eine Prüfung in der Herkunftssprache gewünscht wird,
4. die Erklärung, dass Religion als zusätzliches Prüfungsfach gewünscht wird,
5. die Erklärung, anstelle einer mündlichen Prüfung ein fächerübergreifend bearbeitetes Thema präsentieren zu wollen.

An dieser externen Prüfung können Menschen teilnehmen, die ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben, noch keinen gleichwertigen Bildungsabschluss erworben, sich hinreichend auf die Prüfung vorbereitet haben und nicht auf eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule gehen.

Erster allgemeinbildender Schulabschluss	Mittlerer Schulabschluss
<p>1. schriftliche Prüfungen je in Mathematik und in Deutsch. Freiwillig ist eine weitere Prüfung in der ersten Fremdsprache bzw. Muttersprache (sofern qualifizierte PrüferInnen dafür zur Verfügung stehen)</p> <p>2. insgesamt drei mündliche Prüfungen in</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Biologie, Chemie, Physik, Technik/Informatik b. Geographie, Geschichte, Wirtschaft/Politik <p>Wobei aus beiden Bereichen mindestens ein Fach geprüft werden muss.</p>	<p>1. schriftliche Prüfungen je in Mathematik und in Deutsch und der ersten Fremdsprache oder Muttersprache (sofern qualifizierte PrüferInnen dafür zur Verfügung stehen)</p> <p>2. Mündliche Prüfungen in Deutsch und Mathematik und drei weitere aus den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Biologie, Chemie, Physik, Technik/Informatik b. Geographie, Geschichte, Wirtschaft/Politik <p>Wobei aus beiden Bereichen mindestens ein Fach geprüft werden muss.</p> <p>Hinweis: Bei Vorlage eines anerkannten Fremdsprachen-Zertifikats auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen (GERR) entfällt die Prüfung in der ersten Fremdsprache.</p>

Die Prüfung hat einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. In der folgenden Tabelle soll deutlich gemacht werden, welche Fächer geprüft werden.

Die Termine der schriftlichen Prüfungen, der Zeitraum für die mündlichen Prüfungen sowie die Termine für den spätesten Termin der Anmeldung werden von dem für Bildung zuständigen Ministerium im Nachrichtenblatt veröffentlicht.

2.4 Wer ist zuständig?

Der Erste allgemeinbildende sowie der Mittlere Schulabschluss werden mit Wirkung für das Land Schleswig-Holstein beim Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein anerkannt. Auch die Anerkennung einer Hochschulzugangsberechtigung, insofern sie zur Ausübung eines Berufes oder der Durchführung einer Ausbildung benötigt wird, liegt im Aufgabenbereich des Ministeriums. Für die Aufnahme oder die Fortsetzung eines Studiums entscheidet die jeweilige Hochschule im Rahmen von Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahren, ob ausländische Bildungsnachweise zum Studium in Schleswig-Holstein berechtigen und ggf. über die Einstufung. Die Entscheidung ist auf den angestrebten Studiengang beschränkt. Bei der Bewertung der Bildungsnachweise bedienen sich viele Hochschulen des Vereins „uni-assist“.

Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16-22, 24105 Kiel Fax: 0431 988-5888
Frau Michaelsen oder Frau Skrabs Telefon:0431 988-2434 oder -2433 corinna.michaelsen@bimi.landsh.de christin.skrabs@bimi.landsh.de
www.schleswig-holstein.de/Bildung
Sprechzeiten: Di. und Do. 10:00–12:00 Uhr

2.5 Sonderregelung für SpätaussiedlerInnen

Für SpätaussiedlerInnen gelten nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz nach dem Bundesvertriebenengesetz erleichterte Bedingungen für die berufliche Eingliederung: Ihr im Herkunftsland erworbenes Abschlusszeugnis ist ausreichend für eine Gleichstellung mit dem deutschen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss – auch wenn die Schullaufbahn nur acht Jahre gedauert hat.

3. Anerkennung beruflicher Qualifikationen

In diesem Kapitel wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren im Ausland erworbene Berufsabschlüsse in Deutschland anerkannt werden können. Zunächst ist zu bemerken, dass es in Deutschland drei Wege zu einer Berufsausbildung gibt: die schulische und die duale Ausbildung sowie das Studium. Die Anerkennung akademischer Berufe wird in Kapitel 5 näher beleuchtet.

3.1 Grundprinzipien der Bewertung beruflicher Qualifikation

In Deutschland existieren ca. 350 staatlich anerkannte Ausbildungsberufe. Für diese existieren genaue bundesweit gültige Regelungen zu Ausbildungsinhalten, Prüfungen, Rechten und Pflichten der Auszubildenden und Ausbildenden. Die Länder werden die Regelungen des Bundes umsetzen müssen.

Grundsätzlich gibt es in Deutschland zwei Wege eine Berufsausbildung zu absolvieren:

- die sogenannte *duale* bzw. *betriebliche Ausbildung*, bei der praktische Fähigkeiten in einem Betrieb und theoretische Kenntnisse in einer Berufsschule vermittelt werden,
- die *außerbetriebliche Ausbildung* ausschließlich an einer Berufsfachschule.

Zu den Berufen der dualen Ausbildung gehören nahezu alle handwerklichen und kaufmännischen Berufe. Außerbetriebliche Ausbildungen finden beispielsweise im Gesundheitswesen statt.

Das deutsche Berufs- und Ausbildungssystem ist die wesentliche Grundlage für die Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen. Das hat zur Konsequenz, dass Qualifikationen, zu denen es in Deutschland keinen vergleichbaren Abschluss gibt, in der Regel nicht mit hiesigen Berufsqualifikationen für gleichwertig befunden werden können.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens bzw. der Prüfung auf Gleichwertigkeit werden die Inhalte der entsprechenden deutschen Ausbildung mit den im Ausland erworbenen Qualifikationen verglichen. Hierbei wird auch die Dauer der Ausbildungen in Deutschland und dem Herkunftsland in Betracht gezogen. Darüber hinaus werden in der Regel auch praktische Tätigkeiten und Weiterbildungen berücksichtigt.

Damit eine Anerkennung oder eine Gleichwertigkeit ausgesprochen werden kann, muss eine weitgehend inhaltliche Übereinstimmung zwischen dem deutschen Ausbildungsgang und der im Ausland absolvierten Ausbildung bestehen.

Seit 2012 können aufgrund des Anerkennungsgesetzes ebenfalls die Berufsabschlüsse, die in Ländern außerhalb der EU erlangt wurden, geprüft werden. Herkunft und Staatsangehörigkeit der antragsstellenden Personen spielen keine Rolle mehr.

Aufgrund des ausdifferenzierten Systems der beruflichen Bildung sind die Zuständigkeiten bei der Frage der Anerkennung bzw. Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Qualifikationen entsprechend vielfältig. Der Antrag muss bei der jeweils für den Beruf zuständigen Institution gestellt werden. Hinweise hierzu finden Sie auf den folgenden Seiten.

Bei den Ausbildungsberufen des dualen Systems sind die jeweiligen Berufskammern für die Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen zuständig. Bei den anderen Ausbildungsberufen sind es in der Regel die zumeist staatlichen Stellen, die auch die Ausbildungsverordnungen einzelner Berufe regeln. Weil im Zuge eines Anerkennungsverfahrens bzw. eines Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit auf die hiesigen Formen und Inhalte der Ausbildung Bezug genommen wird, ist es sinnvoll, im Vorfeld eines Verfahrens die gültige Ausbildungsverordnung mit der eigenen Ausbildung zu vergleichen.

Eine Novellierung der Beschäftigungsverordnung 2013 hat zu einem erleichterten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für ausländische Fachkräfte mit Berufsausbildung aus Nicht-EU-Ländern geführt. Voraussetzung dafür ist die Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Bildungsabschlusses nach dem BQFG **und** ein Engpass auf dem deutschen Arbeitsmarkt in dem entsprechenden Beruf. Hat die Bundesagentur für Arbeit einen solchen Engpass identifiziert, erteilt sie die Zustimmung zur Erwerbstätigkeit in Deutschland ohne vorherige Vorrangprüfung. Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht jährlich eine sogenannte Positivliste, in der Berufe verzeichnet sind, die in Deutschland nicht ausreichend mit Fachkräften abgedeckt sind. Die aktuelle Liste finden Sie unter: www.zav.de/positivliste.

Informationen zu den Berufsbildern und den jeweiligen Ausbildungsverordnungen finden Sie auf der Webseite „Berufenet“ der Bundesagentur für Arbeit unter: <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/>.

3.2 Begriffserklärung

Um die Eindeutigkeit der Begriffe bezüglich der verschiedenen Verfahrensarten und deren möglichen Ergebnissen sicherzustellen, soll hier zwischen Folgendem unterschieden werden:

Anerkennung oder **Teilanerkennung** kann nur erreicht werden, wenn es sich um einen auf Bundesebene oder Landesebene reglementierten Beruf handelt (siehe hierzu Kapitel 3.3). Hier wird auch von einem **Anerkennungsverfahren** gesprochen.

Gleichwertigkeit oder **Teilgleichwertigkeit** ist das Ergebnis eines **Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit** einer ausländischen Berufsausbildung mit einem in Deutschland nicht reglementierten Beruf (siehe hierzu Kapitel 3.4).

3.3 Reglementierte Berufe

Ein Beruf ist reglementiert, wenn der Berufszugang und die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer Qualifikation gebunden sind. Reglementierte Berufe bedürfen zwingend einer Anerkennung durch eine Behörde oder einen Berufsverband, damit sie in Deutschland ausgeübt werden können.

In Deutschland zählen beispielsweise AltenpflegerIn, GerüstbauerIn und RechtsanwältIn zu den reglementierten Berufen.

Weitere Berufe sind z. B.:

- Ärztin/Arzt
- Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn
- Medizinalfachberufe
- TechnikerIn
- Technische/r AssistentIn
- Zulassungspflichtige Handwerke gemäß Anlage A zur Handwerksordnung

Die Reglementierung ist für einige Berufe auf Bundes- und für andere Berufe auf Landesebene geregelt. Am 27. Juni 2014 ist auch in Schleswig-Holstein ein Anerkennungsgesetz in Kraft getreten, das u. a. auch Änderungen in den auf Landesebene reglementierten Berufen beinhaltet. So wurde z. B. das Landesbeamtengesetz derart geändert, dass auch Menschen mit Abschlüssen aus Drittstaaten eine Laufbahnbefähigung erwerben können. Auf Landesebene sind zum Beispiel die Berufe der LehrerInnen, ErzieherInnen, ArchitektInnen, und SozialpädagogInnen reglementiert.

Eine Liste, die Sie nach bundesrechtlich oder landesrechtlich reglementierten Berufen sortieren können, finden Sie unter: <http://www.erkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/filter>.

3.4 Nicht reglementierte Berufe

Die Mehrzahl der Ausbildungsberufe ist nicht reglementiert. Diese Berufe können auch ohne Anerkennung ausgeübt werden. Die Entscheidung liegt hier bei der/m ArbeitgeberIn.

Trotzdem ist ein Antrag auf Bewertung sinnvoll. Denn Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber kennen sich in der Regel nicht mit Berufsausbildungen im jeweiligen Herkunftsland aus. Eine Übersicht über die vorhandenen Kompetenzen und Defizite wird die Chancen auf eine Einstellung verbessern. Auch um in der eigenen Qualifikation zu arbeiten, eine höhere Bezahlung zu erreichen und sich Möglichkeiten zur beruflichen Weiterqualifizierung zu eröffnen, ist eine Bewertung sinnvoll.

Auf der Internetseite www.anererkennung-in-deutschland.de können Sie sich einen ersten Überblick zum Anforderungsprofil des Berufsbildes machen und herausfinden, ob eine Anerkennung beantragt werden muss oder die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsprüfung gegeben ist. Ebenfalls werden auf dieser Webseite die zuständige Stelle vor Ort sowie genaue Informationen zum Ablauf des Verfahrens angezeigt.

3.5 Rechtsansprüche auf Anerkennung oder Bewertung

Die im Folgenden aufgelisteten Rechtsgrundlagen begründen einen Rechtsanspruch auf Anerkennungsverfahren bzw. Gleichwertigkeitsprüfung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen:

- Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – § 2 Abs. 2 BQFG),
- Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Schleswig-Holstein (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein – § 2 Abs. 3 BQFG-SH),
- Bundesvertriebenengesetz für Aus- und ÜbersiedlerInnen (§ 10 BVFG),
- Gegenseitigkeitsabkommen mit der Schweiz,
- Bilaterale Abkommen mit Frankreich und Österreich,
- Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Europäischen Union.

3.6 Sonderregelungen für EU-BürgerInnen

Innerhalb der Europäischen Union ist die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Qualifikationen bei reglementierten Berufen durch die EU Richtlinie 2005/36/EG möglich. Diese Richtlinie gilt für Personen, die ihre Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat erworben haben. Sie garantiert den Zugang zu demselben Beruf und seine Ausübung in einem anderen Mitgliedstaat unter denselben Voraussetzungen wie für InländerInnen. Allerdings müssen Ausübungsvoraussetzungen, die dieser Mitgliedstaat vorschreibt, wie z. B. sprachliche Voraussetzungen oder Kenntnisse zur Rechtslage, erfüllt werden.

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen findet sich hier:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32005L0036:DE:HTML>.

Diese Änderungen umfassen unter anderem eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikationen für eine Auswahl von sieben Berufen (ÄrztInnen, Hebammen, ApothekerInnen, ArchitektInnen, Gesundheit und KrankenpflegerInnen, TierärztInnen und ZahnärztInnen), für die Mindestanforderungen in den Mitgliedstaaten vereinbart wurden. Dies gilt auch für Familienangehörige von UnionsbürgerInnen aus Drittstaaten.

3.7 Sonderregelungen für SpätaussiedlerInnen

SpätaussiedlerInnen haben nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG) einen Rechtsanspruch auf Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen, sofern diese den entsprechenden Befähigungsnachweisen in Deutschland gleichwertig sind. Der Rechtsanspruch gilt auch für Berufe, die nicht zu den reglementierten Berufen gehören.

3.8 Anerkennung von betrieblichen Berufsausbildungen und zuständige Stellen

Bisher galt, dass nur ein bestimmter Personenkreis (z. B. EU-Mitglieder und SpätaussiedlerInnen) ein Recht auf ein Verfahren zur Anerkennung oder zur Feststellung der Gleichwertigkeit hatten. Seit dem In-Kraft-Treten des BQFG hat nun jede Person, die über eine nachweisbare abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, einen Rechtsanspruch auf ein solches Verfahren. Hierunter fallen alle Ausbildungsabschlüsse im dualen System und alle schulischen Berufsausbildungsabschlüsse, sofern sie nicht durch die jeweiligen Kammergesetze vom BQFG ausgeschlossen sind.

Wie läuft ein Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ab?

In einem solchen Verfahren wird der im Ausland erworbene Berufsabschluss mit der deutschen Referenzqualifikation verglichen.

Die zuständige Stelle prüft, ob sogenannte „wesentliche Unterschiede“ in den Inhalten und in der Zeitdauer der Ausbildung zwischen der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und der deutschen Referenzqualifikation bestehen. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt dann in Bezug auf den aktuell gültigen deutschen Abschluss der jeweiligen Referenzqualifikation. Das kann bei älteren Abschlüssen dazu führen, dass fehlende Nachweise zum Umgang mit neuen Technologien oder Software als wesentlicher Unterschied vermerkt werden.

Wenn „wesentliche Unterschiede“ zwischen den Berufsqualifikationen bestehen, prüft die zuständige Stelle, ob diese durch sonstige Befähigungsnachweise aus Weiterbildungen, Zusatzausbildungen, Umschulungen oder durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen werden können.

Welche Ergebnisse sind nach Abschluss des Verfahrens möglich?

Wenn keine „wesentlichen Unterschiede“ zwischen der mitgebrachten Qualifikation und der hiesigen Referenzqualifikationen festgestellt werden, wird die vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt. Es wird eine Gleichwertigkeitsbescheinigung (Bescheid) ausgestellt. Wer eine Gleichwertigkeitsbescheinigung erhält, wird rechtlich genauso behandelt wie Personen mit einem entsprechenden deutschen Referenzabschluss.

Allerdings betonen die Anerkennungsstellen, dass eine Gleichwertigkeitsbescheinigung kein deutscher Abschluss ist, wie z. B. ein Gesellen- oder Facharbeiterbrief, und ein solcher auch nicht ausgestellt wird.

Gibt es weitgehende Ähnlichkeit zwischen der mitgebrachten Qualifikation und der hiesigen Referenzqualifikation, aber in bestimmten Teilen der Ausbildung „wesentliche Unterschiede“, dann stellt die zuständige Stelle einen Bescheid über die „Teilgleichwertigkeit der Qualifikation“ aus. Dies bedeutet, dass sowohl die vorhandenen Berufsqualifikationen als auch die Unterschiede zum deutschen Abschluss beschrieben werden. Mit dieser differenzierten Beschreibung ist vorgesehen, dass man sich trotzdem als Fachkraft dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen kann. Gleichzeitig ermöglicht die Beschreibung der Unterschiede eine gezielte Anpassungsqualifizierung durchzuführen, um darüber die volle Gleichwertigkeit zu erlangen.

Wenn die mitgebrachte Berufsqualifikation keine Parallelen zur hiesigen Qualifikation enthält, dann wird die Gleichwertigkeit abgelehnt. Diese Ablehnung bezieht sich auf den zu Grunde gelegten Referenzberuf.

Eventuell kann geprüft werden, ob es einen anderen deutschen Referenzberuf gibt, der besser zu den Qualifikationen des Bewerbers passt. Eine solche Vorabprüfung kann viel Zeit und Kosten sparen.

Diese Vorabprüfung kann mittels der Anforderungsprofile der einzelnen Berufe auf www.erkennung-in-deutschland.de geschehen.

Wie lange dauert das Verfahren?

Die zuständige Anerkennungsstelle beginnt mit der Gleichwertigkeitsprüfung, sobald die Unterlagen vollständig vorliegen. Dazu sollen die zuständigen Stellen den Eingang des Antrages innerhalb eines Monats bestätigen. Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll das Verfahren innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden. In begründbar schwierigen Fällen kann die Entscheidungsfrist jedoch einmalig verlängert werden (z. B. wenn der Anerkennungsstelle keine Informationen über die Berufsqualifikation im Herkunftsland vorliegen und diese schwer zu beschaffen sind).

Was kostet das Verfahren?

Die Kosten für das Verfahren liegen im Bereich zwischen 100 und 600 Euro. Die Höhe der Kosten hängt vom individuellen Aufwand für die Durchführung des Verfahrens, dem Beruf und der Regelungen der Anerkennungsstelle ab, bei der der Antrag gestellt wird.

Wer im Bezug von Arbeitslosengeld I oder II ist, kann von Kosten befreit werden, wenn der Bescheid vom Jobcenter oder der Agentur für Arbeit vorliegt. Der Arbeitslosenbescheid soll zusammen mit den anderen Unterlagen eingereicht werden. Die Arbeitsverwaltung ist grundsätzlich dazu bereit die Kosten (Kopien, Übersetzung etc.) zu übernehmen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Anerkennung eines ausländischen Bildungsabschlusses für die Aufnahme einer Arbeit erforderlich ist. Gleiches gilt auch unter bestimmte Voraussetzungen im Anschluss an das Anerkennungsverfahren, falls eine Anpassungsqualifikation zum Ausgleich von Qualifikationslücken erforderlich sein sollte. Auch hier empfiehlt sich die Anfrage bei der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter.

Fragen zu den Kosten beantworten auch die Beratungsstellen des IQ Netzwerks Schleswig-Holstein (www.iq-netzwerk-sh.de).

3.9 Sonstige Verfahren bei fehlenden Nachweisen

Kann jemand keine schriftlichen Nachweise über die Berufsausbildung erbringen (wie z. B. aufgrund des Verlusts der Dokumente durch Umstände der Flucht aus dem Herkunftsland), dann gibt es die Möglichkeit ein „Qualifikationsanalyse“ zu betreiben. Wenn der Antragsteller nachweislich durch eine eidesstattliche Versicherung darlegen kann, dass er aus nicht selbstverschuldete Gründen die Unterlagen verloren hat oder diese nicht mehr besorgen kann, wird die zuständige Stelle durch Prüfung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Antragstellers/in die Gleichwertigkeit mit dem deutschen Referenzberuf feststellen. Die Qualifikationsanalyse kann durch unterschiedliche Instrumente, zum Beispiel durch Arbeitsproben oder Fachgespräche, erfolgen. Allerdings führt eine Qualifikationsanalyse zu weitaus höheren Kosten, als das reguläre Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit oder Anerkennung.

Zuständige Anerkennungsstellen:

Berufe im Bereich des Handwerks

Die Anerkennung bzw. Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen wird in Handwerksberufen, wie z. B. TischlerIn, DachdeckerIn, MaurerIn, FriseurIn, nach den Regelungen der Handwerksordnung und des Berufsbildungsgesetzes (kurz BBiG) geprüft.

Zuständig für die Prüfung der Handwerksberufe sind die Handwerkskammern:

Handwerkskammern in Schleswig-Holstein	
Handwerkskammer Flensburg Johanniskirchhof 1-7, 24937 Flensburg Frau Sara Zimmermann Telefon: 0461 866-153 E-mail: s.lorenzen@hwk-flensburg.de Herr Hans-Werner Frahm Telefon: 0461 866-117 E-mail: h.frahm@hwk-flensburg.de www.hwk-flensburg.de	Handwerkskammer Lübeck Breite Str. 10-12, 23552 Lübeck Frau Sabrina Dücker Telefon: 0451 1506-211 Herr Kai Kittendorf Telefon: 0451 1506-212 Telefax: 0451 1506-273 E-mail: anerkennungsgesetz@hwk-luebeck.de www.hwk-luebeck.de

Berufe im Bereich Industrie, Handel und Dienstleistungen

Anerkennung von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen in den folgenden Bereichen:

- im kaufmännischen Bereich, also z. B. im Einkauf, im Vertrieb oder in der Buchhaltung eines Betriebs,
- im industriellen Bereich, d. h. in der Produktion oder bei der Instandhaltung von Gütern, als HandwerkerIn in einem Industriebetrieb,
- im gewerblichen Bereich, also im Handel, z. B. als VerkäuferIn oder in der Gastronomie als KellnerIn und
- im technischen Bereich, z. B. im Maschinenbau oder in der Elektro- oder Kommunikationstechnik in einem Industriebetrieb.

IHK FOSA
Ulmenstr. 52g, 90443 Nürnberg Telefon: 0911 815060 Fax: 0911 81506100 E-Mail: info@ihk-fosa.de www.ihk-fosa.de Beratungszeiten: Mo-Do: 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr Fr: 9:00 bis 14:00 Uhr Persönliche Beratungstermine nach Vereinbarung

Ansprechpartner ist die zentrale Stelle der Industrie- und Handelskammer:

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Anerkennung von Fachschulabschlüssen im Bereich Landwirtschaft und Gartenbau

Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

Telefon: 0431 988-7144

Telefax: 0431 988-7239

E-Mail: poststelle@melur.landsh.de

www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft

Auf Grund eines personellen Wechsels war zum Zeitpunkt unserer Recherche leider noch kein neuer direkter Ansprechpartner ernannt.

Anerkennung von Abschlüssen in der Veterinärmedizin

Frau Andrea Lütje

Telefon: 0431 988 -5238

Berufe im land- und forstwirtschaftlichen Bereich

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Anerkennung von dualen betrieblichen Berufsausbildungen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich

Grüner Kamp 5-17, 24768 Rendsburg

Herr Eckhard Rimkus

Telefon: 04331-9453-250

erimkus@lksh.de

Frau Martina Johannes

Telefon: 04331 9453-210

mjohannes@lksh.de

www.lksh.de

Manchmal ist nicht eindeutig erkennbar, welche Kammer für welchen Ausbildungsberuf zuständig ist. Es gibt dabei auch Unterschiede zwischen den jeweiligen Bundesländern, wie die Zuständigkeit geregelt ist. Ein sehr gutes Instrument zur Suche der zuständigen Stelle ist der Anerkennungsfinder auf der Website: www.erkennung-in-deutschland.de.

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular (erhältlich unter www.ihk-fosa.de oder www.hwk-luebeck.de; ebenso bei den anderen Stellen auf Nachfrage),
- Lebenslauf (tabellarische Aufstellung der absolvierten Aus - und Weiterbildungen und der Erwerbstätigkeit),

- Identitätsnachweis (*Personalausweis oder Reisepass*) in einfacher Kopie,
- Ausländischer Ausbildungsnachweis (Abschlusszeugnis) in Originalsprache als beglaubigte Kopie und in deutscher oder englischer Übersetzung,
- **Wenn vorhanden:** Nachweise über relevante Berufserfahrung (z. B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher, Referenzschreiben) in Originalsprache als einfache Kopie und in deutscher oder englischer Übersetzung als einfache Kopie,
- **Wenn vorhanden:** Sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Zeugnisse über Weiterbildungen oder Umschulungen) in Originalsprache als einfache Kopie und in deutscher oder englischer Übersetzung als einfache Kopie,
- Nur bei Personen, die nicht Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz sind oder außerhalb der EU/EWR/Schweiz leben: Erklärung der Erwerbsabsicht (z. B. Nachweis über die Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Nachweis über die Kontaktaufnahme mit einer/m ArbeitgeberIn).
- Wenn vorhanden den Bescheid des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit.

Zusätzliche Unterlagen

Sie können das Verfahren deutlich beschleunigen, indem Sie neben den geforderten Unterlagen weitere Dokumente beilegen, die der IHK FOSA bei der Bewertung Ihrer ausländischen Qualifikation von Nutzen sein könnten, z. B. Stundenpläne, Lehrpläne, Prüfungsordnungen, Tätigkeitsberichte, Fächerauflistungen.

Übersetzungen

Die IHK FOSA akzeptiert nur Übersetzungen von DolmetscherInnen, die in Deutschland oder im Ausland öffentlich bestellt oder vereidigt sind. Eine Übersicht über deutsche ÜbersetzerInnen finden Sie auf www.justiz-dolmetscher.de.

In Einzelfällen kann die IHK FOSA auf Übersetzungen verzichten, z. B. wenn ein/e MitarbeiterIn die entsprechende Sprache selbst beherrscht. Dokumente in englischer Sprache müssen nicht übersetzt werden.

Beglaubigte Kopien

Eine Beglaubigung bestätigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt. NotarInnen und städtische Behörden (z. B. Rathaus) können beglaubigte Kopien ausstellen.

Bitte senden Sie keine Originale, außer Sie werden dazu aufgefordert!

Lebenslauf

Der Lebenslauf soll die absolvierten Aus- und Weiterbildungen sowie die bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit übersichtlich darstellen.

Antrag per Mail

Die Anträge können auch per E-Mail gestellt werden. Einzuzureichende Nachweise können jedoch von der zuständigen Stelle weiterhin als beglaubigte Kopie oder im Original verlangt werden.

Zudem muss der Wohnort der Antrag stellenden Person neben Informationen wie Staatsangehörigkeit und Geschlecht für statistische Erhebungen angegeben werden.

3.10 Anerkennung von außerbetrieblichen Berufsausbildungen

Die Anerkennung bzw. Gleichwertigkeitsfeststellungsprüfung von außerbetrieblichen (schulischen) Berufsausbildungen liegt bei den für die jeweilige Ausbildung zuständigen Behörden. Darunter fallen z. B. ErzieherInnen sowie AltenpflegerInnen, aber auch verschiedene technische und kaufmännische Berufe. Bei den außerbetrieblichen Berufen gibt es ebenso wie bei den betrieblichen Ausbildungen reglementierte und nicht reglementierte Berufe.

Das BQFG-SH greift die landesrechtlich geregelten außerbetrieblichen Ausbildungsberufe auf. Es handelt sich hierbei um die vollzeitschulischen Berufsausbildungen gemäß Berufsfachschulverordnung und Fachschulverordnung.

Eine Zusammenstellung der Zuständigkeiten finden Sie hier: www.anererkennung-in-deutschland.de.

Die folgenden schulischen bzw. außerbetrieblichen Berufe sind landesrechtlich geregelt und werden vom Ministerium für Schule und Berufsbildung in Schleswig – Holstein geprüft (für medizinische Berufe siehe Kapitel 3.11):

ErzieherInnen, sozialpädagogische/r, technische/r oder kaufmännische/r AssistentIn

Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16-22, 24105 Kiel
Fax: 0431 988-5888 Frau Michaelsen Telefon:0431 988-2438 corinna.michaelsen@bimi.landsh.de
www.schleswig-holstein.de/MBW
Öffnungszeiten: Di. und Do. 10:00–12:00 Uhr

Antragstellung beim Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein

Zusammen mit dem Antrag über die Gleichstellung der beruflichen Qualifikation mit einem allgemeinbildenden Schulabschluss oder mit einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (mit persönlicher Unterschrift) müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

Erforderliche Unterlagen

- Lebenslauf mit schulischer Entwicklung in tabellarischer Form.
- Amtlich beglaubigte Fotokopie des Originalzeugnisses einschließlich Fächer- und Zensurenliste in der originalsprachigen Fassung und in deutscher Übersetzung, angefertigt von einem/r amtlich vereidigten Übersetzer/in - bei Bildungsnachweisen in englischer oder französischer Sprache nicht erforderlich.
- Ggf. amtlich beglaubigte Fotokopien der Unterlagen vom Studium, wie z. B. Nachweis über die Teilnahme an einer interuniversitären Hochschulaufnahmeprüfung, Immatrikulationsnachweis, Akademische Bescheinigung, Studienbuch, Diplom einschließlich der dazugehörigen Anlage in der originalsprachigen Fassung und in deutscher Übersetzung, gefertigt von einem/r amtlich vereidigten Übersetzer/in - bei Bildungsnachweisen in englischer oder französischer Sprache nicht erforderlich.

Bitte beachten Sie: Aus den Ländern, Afghanistan, Georgien, Iran, Kenia, Kamerun, Somalia und Sri Lanka sind die Bildungsnachweise im Original vorzulegen.

- Kopie des Passes oder Personalausweises.
- Bestätigung des/r Antragstellers/in, dass er/sie sich bei keiner anderen Stelle um Anerkennung bemüht hat.

- Ggf. amtlich beglaubigte Kopie des Dokuments, aus dem die Änderung des Namens ersichtlich ist, z. B. Heiratsurkunde, Bescheinigung über die Namensänderung (in der originalsprachigen Fassung und in deutscher Übersetzung, gefertigt von einem/r amtlich vereidigten Übersetzer/in. Bei Nachweisen in englischer oder französischer Sprache nicht erforderlich.
- Bei Spätaussiedlern und Spätaussiedlerinnen: zusätzlich eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Vertriebenenausweises oder der Bescheinigung nach § 15 BVFG.
- Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nur die letzten beiden Schuljahre im Ausland absolviert haben: zusätzlich eine amtlich beglaubigte Fotokopie des letzten deutschen Zeugnisses.
- Ggf. aktueller Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Mögliche Ergebnisse des Antragsverfahrens

Anerkennung bzw. volle Gleichwertigkeit

Die auflagenfreie Anerkennung setzt den im Ausland erworbenen Beruf mit der schulischen Berufsausbildung in Deutschland gleich, d. h. man darf die in Deutschland übliche Berufsbezeichnung tragen und in dem Beruf arbeiten.

Teilweise Gleichwertigkeit mit Hinweis auf Weiterbildung bzw. Teilanerkennung

Sie wird in den Fällen ausgesprochen, in denen Übereinstimmungen in der Berufsausbildung grundsätzlich bestehen, jedoch Qualifikationen in einzelnen Bereichen nachgeholt werden müssen, damit eine volle Anerkennung erfolgen kann. Möglichkeiten zur Nachqualifizierung einschließlich der Adressen und AnsprechpartnerInnen bei den jeweiligen Schulen werden dem Antwortschreiben normalerweise beigelegt.

Keine Gleichwertigkeit bzw. Nichtanerkennung

Auch hier wird der Bescheid durch Hinweise auf Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten ergänzt. Besonders in diesem Fall ist ein Beratungstermin mit einer Beraterin oder einem Berater der Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter sinnvoll, da unter Umständen eine vollständige neue Ausbildung durchlaufen werden muss oder der deutsche Referenzberuf unpassend zu dem Qualifikationsprofil des Bewerbers gewählt wurde.

3.11 Anerkennung von Berufen im Gesundheitswesen

Die Anerkennung von Gesundheitsfachberufen erfolgt durch das Landesamt für Soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein. Unter die Gesundheitsfachberufe fallen z. B. Gesundheits- und KrankenpflegerInnen sowie Hebammen / GeburtshelferInnen und PhysiotherapeutenInnen.

Landesamt für Soziale Dienste
Adolf-Westphal-Str. 4 24143 Kiel Telefon: 0431 988-5652/ -5592 Telefax: 0431 988-5416 post.ki@lasd.landsh.de www.schleswig-holstein.de/LASD
Berufserlaubnis Psychologische PsychotherapeutInnen, Kinder- und JugendtherapeutInnen Herr Myska Telefon: 0431 988-5565
Anerkennung Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie Frau Heim: Buchstabe A - G Telefon: 0431 988-5572 Herr Myska: Buchstabe H - Z Telefon: 0431 988-5565
Anerkennung energetische Medizin, RTA, Elektroradiologie Telefon: 0431 988-5525 Frau Lang Telefon: 0431 988-5587
Anerkennung Physiotherapie Frau Bluhm Telefon: 0431 988-5556
Anerkennung Kinderkrankenpflege, Ergotherapie, MasseurInnen und med. BademeinstelInnen, Logopädie Frau Bluhm Telefon: 0431 988-5556
Anerkennung Krankenpflege, Podologie (med. Fußpflege), PTA, MTA, Weiterbildung in der Kranken-, Alten- u. Entbindungspflege Frau Schmieden Telefon: 0431 988-5592
Anerkennung Altenpflege, Altenpflegehilfe, Hebammen / GeburtshelferInnen, Logopädie, Diätassistenz, OrthopistInnen Frau Lang Telefon: 0431 988-5587

Berufe im Gesundheitswesen fallen in Deutschland grundsätzlich unter die reglementierten Berufe. Die Berufserlaubnis ist in den Gesundheitsberufen daher immer an die Anerkennung gebunden. Die Anerkennung erfordert in der Regel den Nachweis von Deutschkenntnissen, die dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Formalitäten der Anerkennung sind stark vom

Einzelfall abhängig. Bitte wenden Sie sich daher direkt an die zuständige Person im Landesamt für Gesundheit, um Auskunft über das Verfahren und die erforderlichen Unterlagen einzuholen. Zu beachten ist, dass es für einige EU-Abschlüsse, viele davon medizinische Berufe, eine Regelung zur automatischen Anerkennung gibt (mehr Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 5.4). In der Regel werden für die Anerkennung ein tabellarischer Lebenslauf, das ausländische Abschlusszeugnis mit deutscher beglaubigter Übersetzung, ein Gesundheitszeugnis, ein amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde unter Angabe des Verwendungsnachweises sowie Aufenthaltserlaubnis, Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde (beglaubigte Kopie) und eine Meldebescheinigung benötigt.

Nach positiver Überprüfung der Unterlagen ist es in der Regel möglich, eine verkürzte Ausbildung in dem Beruf nachzumachen oder eine Abschlussprüfung ohne vorangehende Ausbildung zu absolvieren.

3.12 Anerkennung von Berufen im Öffentlichen Dienst

Bei Einstellungen in den öffentlichen Dienst des Landes ist die Verwaltungsakademie Bordesholm für die folgenden Berufe zuständig: Fachangestellte/r für Bäderbetriebe, StraßenwärterIn, Verwaltungsfachangestellte/r, VermessungstechnikerIn, WasserbauerIn, Umwelttechnische Berufe: Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice.

Verwaltungsakademie Bordesholm
Heintzestraße 13, 24582 Bordesholm
Frau Pries und Frau Martinsen
Telefon: 04322 693-524/ -510
Fax: 04322 693-541
E-Mail: pries@vab-sh.de / martinsen@vab-sh.de

4. Zugang zum Hochschulstudium

In diesem Kapitel wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren im Ausland erworbene Schulabschlüsse die Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland ermöglichen.

Eine Übersicht darüber, welche Studienmöglichkeiten es überhaupt gibt, findet sich unter folgendem Link: <http://www.studienwahl.de/index.htm>.

4.1 Hochschulzugang mit ausländischen Zeugnissen

Grundsätzlich können Personen mit einem ausländischen Schulabschluss an einer deutschen Hochschule – Fachhochschule, Universität o. ä. – studieren. Bedingung ist, dass der Abschluss in dem Land, in dem er erworben wurde, den Zugang zu einem Hochschulstudium eröffnet. In der Online-Datenbank www.anabin.de hat die Kultusministerkonferenz Vorgaben veröffentlicht, die festlegen, mit welcher ausländischen Vorbildung der Zugang zu den Hochschulen in Deutschland möglich ist.

In Deutschland werden unterschiedliche Einstufungen vorgenommen, die Auswirkungen auf den Hochschulzugang hierzulande haben:

Ein uneingeschränkter Zugang ist möglich, wenn das Zeugnis als einem deutschen Zeugnis der Hochschulreife *materiell gleichwertig* anerkannt wird. Dies ist für alle EU-BürgerInnen der Fall sowie für Angehörige der EFTA-Staaten Liechtenstein, Island, Norwegen und Schweiz.

Schulabschlusszeugnisse aus anderen Ländern werden oftmals *nicht* als mit dem Abitur gleichwertig anerkannt. In diesem Fall können entweder vorhandene Studienzeiten angerechnet werden oder es muss zunächst eine so genannte *Feststellungsprüfung* abgelegt werden, die einen fachgebundenen Hochschulzugang ermöglicht.

Ausländische Abschlüsse eines wissenschaftlichen Studiums werden von den Hochschulen in Deutschland in der Regel als hinreichende Zugangsqualifikation für einen beliebigen Studiengang anerkannt.

4.2 Zuständige Stellen

Für die Bewerbung um einen Studienplatz sind in Deutschland verschiedene Stellen zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich zum einen nach der Herkunft des/der StudienbewerberIn. Unterschieden wird insbesondere zwischen:

- Angehörigen eines EU- oder EFTA-Staates,
- BildungsinländerInnen (AusländerInnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben) und
- Drittstaatsangehörige oder Staatenlose.

Weiterhin ist von Bedeutung, ob es sich bei dem gewünschten Studiengang um ein zulassungsbeschränktes Fach handelt, bei dem die Vergabe von Studienplätzen zentral geregelt ist.

Hochschulen

Erste Anlaufstelle ist die Wunschhochschule, an der StudienbewerberInnen sich für einen Studienplatz bewerben möchten. Auskunft über die genauen Modalitäten der Studienplatzbewerbung geben die *Akademischen Auslandsämter* (häufig werden diese *International Center* genannt) der jeweiligen Hochschule – entweder im persönlichen Gespräch oder über die jeweilige Homepage (www.uni-kiel.de/international).

Dort bzw. über die Homepages der Hochschulen ist der „Antrag auf Zulassung zum Studium für ausländische StudienbewerberInnen“ zu finden.

Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (*uni-assist*)

Viele Hochschulen bearbeiten Anträge ausländischer StudienbewerberInnen nicht mehr selbst. Zu ihrer Entlastung und zur Vereinfachung des Verfahrens für die StudienbewerberInnen wurde der Verein *uni-assist e. V.* gegründet, bei dem Bewerbungen zentral eingereicht werden müssen.

Der Antrag muss zusammen mit verschiedenen Unterlagen (Zeugnis, Lebenslauf etc.) bei der Hochschule bzw. bei der nachfolgend beschriebenen Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (*uni-assist*) eingereicht werden. BildungsinländerInnen sind deutschen BewerberInnen gleichgestellt und richten ihre Bewerbung grundsätzlich an die jeweilige Hochschule.

In Schleswig-Holstein sind folgende Hochschulen an *uni-assist* angeschlossen:

- Fachhochschule Flensburg,
- Fachhochschule Kiel,
- Muthesius Kunsthochschule Kiel,
- Universität Kiel,
- Fachhochschule Lübeck,
- Universität Lübeck,
- Fachhochschule Wedel (mit einem eigenen Bewerbungsformular, das über die Seite von *uni-assist* bezogen werden kann).

Eine Liste aller Hochschulen in Deutschland, die mit *uni-assist* zusammenarbeiten, und Hinweise zum Verfahren erhalten Sie auf der Homepage www.uni-assist.de.

Ob man seine Bewerbung an *uni-assist* richten muss, hängt nicht von der Staatsangehörigkeit ab. Entscheidend ist vielmehr, ob die BewerberInnen

- einen ausländischen Schulabschluss haben,
- bisher nur im Ausland studiert haben und
- ihre Wunschhochschule eine *uni-assist*-Hochschule ist.

***uni-assist* ist nicht zuständig, wenn die BewerberInnen**

- in Deutschland Abitur gemacht haben,
- ein deutsches Abitur an einer deutschen Auslandsschule erworben haben,
- bereits einen deutschen Hochschulabschluss haben und nur damit die Berechtigung zu dem von ihnen angestrebten Zweitstudium erlangen,
- an einem Austauschprogramm ihrer Heimathochschule mit einer Partnerhochschule in Deutschland teilnehmen,
- sich für besondere Studiengänge bewerben, die von bestimmten Hochschulen generell von der *uni-assist*-Vorprüfung ausgeschlossen worden sind, wie zum Beispiel Promotionsstudiengänge oder bestimmte Masterprogramme oder
- aus einem EU-Land (oder aus Island, Norwegen oder Liechtenstein) stammen und sich für zulassungsbeschränkte Fächer bewerben.

4.3 Zulassungsbeschränkte Studiengänge

Für die Studiengänge Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie gibt es eine bundesweite Zulassungsbeschränkung. Das heißt, es ist nur eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen vorhanden und die BewerberInnen werden über ein Auswahlverfahren auf die Plätze verteilt. Die Auswahl richtet sich nach den Noten der Hochschulzugangsberechtigung. Für ausländische StudienbewerberInnen stehen acht Prozent

der Plätze zur Verfügung.

Angehörige eines EU- oder EFTA-Staates und BildungsinländerInnen müssen sich für einen solchen Studiengang bei hochschulSTART.de (vormals ZVS) bewerben. Alle übrigen AusländerInnen bewerben sich auch für zulassungsbeschränkte Fächer direkt bei der gewünschten Hochschule bzw. bei *uni-assist*.

Weitere Informationen und den erforderlichen Antrag erhält man auf der Homepage www.hochschulstart.de.

4.4 Bewerbung um einen Studienplatz

Während es sich bei der Zulassung zum Hochschulstudium für Hochschulzugangsberechtigungen aus einem EU- oder EFTA-Staat um eine reine Formsache handelt, ist es bei Hochschulzugangsberechtigungen eines Drittstaates sehr wahrscheinlich, dass der Schulabschluss als „nur bedingt vergleichbar“ eingestuft wird. Trotzdem kann ein Studium begonnen werden, wenn die BewerberInnen

- bereits ein oder zwei Jahre erfolgreich an einer anerkannten ausländischen Hochschule studiert haben oder
- die Feststellungsprüfung (s. u.) ablegen. In einzelnen Fällen müssen Studienzeiten im Ausland nachgewiesen werden, bevor man zu dieser Prüfung zugelassen wird.

Die Zulassung zum Studium wird dann fachgebunden sein. Das heißt, es kann nur in dem Studienfach (z. B. Mathematik, Chemie oder Elektrotechnik) studiert werden, in dem die Feststellungsprüfung abgelegt wurde oder bereits Studienleistungen erbracht worden sind. Ein Wechsel zu einem anderen Studienfach, z. B. von einem naturwissenschaftlichen in ein sozialwissenschaftliches Fach, ist nur nach einer erneuten Prüfung möglich.

Die Feststellungsprüfung

Wenn das Schulabschlusszeugnis nicht als mit dem Abitur gleichwertig anerkannt wird, muss zunächst eine sogenannte Feststellungsprüfung abgelegt werden, in Amtsdeutsch: eine „Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber zur Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland“. Die Prüfung wie auch die nachfolgend erläuterten Vorbereitungskurse des Studienkollegs sind fachgebunden. Das bedeutet, BewerberInnen legen sich bereits vor dem Besuch des Vorbereitungskurses bzw. vor der Feststellungsprüfung auf das Fach fest, dass sie anschließend studieren wollen. Zuständig hierfür ist das Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein.

Die Vorgaben der Kultusministerkonferenz, ob der Hochschulzugang in Deutschland unmittelbar oder erst nach bestandener Feststellungsprüfung oder durch Anrechnung von vorhandenen Studienzeiten im Ausland möglich ist, sind im Internet unter der Adresse www.anabin.de einsehbar.

Vorbereitungskurse der Studienkollegs

Die Studienkollegs der Universitäten bieten Kurse an, in denen eine Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung stattfindet. Die Schwerpunktkurse richten sich nach dem jeweiligen Fachstudium. Es gibt T-Kurse für mathematisch-naturwissenschaftliche Studiengänge, M-Kurse für medizinisch-biologische, W-Kurse für angehende Wirtschafts- und SozialwissenschaftlerInnen, G-Kurse für Germanistik, geistes- und gesellschaftswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge und S-Kurse für sprachliche Studiengänge. An Fachhochschulen sind die Angebote ähnlich gegliedert. In allen Kursen ist neben den unterschiedlichen fachspezifischen Stunden Deutsch Unterrichtsfach. Die Teilnahme am Studienkolleg setzt mindestens Deutschkenntnisse vom Niveau B1, in einigen Fällen sogar B2 voraus.

Die Kurse des Studienkollegs beginnen zweimal im Jahr, nach den Weihnachtsferien im Januar und nach den Sommerferien im Juli oder August. Sie dauern zwei Semester. Der Besuch des Studienkollegs ist kostenfrei.

Die Semester, die Sie dort verbringen, werden nicht auf das anschließende Fachstudium an der Hochschule angerechnet. Sie sind aber während der Zeit am Studienkolleg an Ihrer Hochschule immatrikuliert.

1. Zunächst erhalten Sie beim Studierendensekretariat, beim Akademischen Auslandsamt oder über die Homepage der Wunschhochschule den „Antrag auf Zulassung zum Studium für ausländische StudienbewerberInnen“.
2. Wenn die Teilnahme an einer Feststellungsprüfung erforderlich ist, müssen Sie sich entscheiden, ob Ihre Vorkenntnisse bereits ausreichen, um die Prüfung zu bestehen oder ob Sie zuvor einen Vorbereitungskurs am Studienkolleg absolvieren sollten. Um sich über die Anforderungen der Prüfung zu informieren, können Sie beim Studienkolleg die Unterlagen für die Feststellungsprüfung des angestrebten Fachstudiums anfordern.
3. Nun bewerben Sie sich mit dem Antrag direkt bei der Hochschule, bei *uni-assist* oder bei *hochschul-START.de*. In dem Antrag können Sie ankreuzen, ob Sie zunächst das Studienkolleg besuchen oder direkt an der Feststellungsprüfung teilnehmen möchten.
4. Wenn Sie sich für den Besuch des Studienkollegs entschieden haben, teilt die Hochschule Ihnen mit, dass Sie zu einem Vorbereitungskurs zugelassen worden sind. Bevor Sie mit dem Kurs beginnen können, müssen Sie dort in einem Aufnahmetest nachweisen, dass Sie dem Unterricht in deutscher Sprache folgen können. Dieser Test kann einmal wiederholt werden.
5. Die Feststellungsprüfung kann entweder nach Besuch des Studienkollegs oder sofort abgelegt werden. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Wenn Sie die Feststellungsprüfung bestanden haben, stellen Sie noch einmal einen Antrag an die Hochschule auf Zulassung zum Fachstudium.
6. Sie erhalten die Zulassung zum Studium im gewünschten Fach.

Nachweis von Deutschkenntnissen

BewerberInnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen nachweisen, dass ihre Deutschkenntnisse ausreichen, um das Studium absolvieren zu können. Erst dann können sie mit dem Studium beginnen. Der Nachweis kann auf folgende Weise erfolgen:

Wenn die Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist und ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sind, kann die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) abgelegt werden. Die Termine hierfür werden mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt. Sobald diese Prüfung bestanden ist, kann das Studium begonnen werden.

BewerberInnen, die bereits das Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen beherrschen und durch eine der folgenden Prüfungen nachgewiesen haben, sind von der DSH befreit:

- das kleine oder große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
- das Deutsche Sprachdiplom (DSD) der Kultusministerkonferenz, Stufe II oder
- die TestDaF-Prüfung, Stufe 4 oder 5.

Wenn Sie bereits Deutschkurse besucht haben, ohne dass Sie eine der oben genannten Prüfungen abgelegt haben, fügen Sie die entsprechenden Zeugnisse und Bestätigungen dem Antrag auf Zulassung an die Hochschule bei. Die Hochschule entscheidet dann, ob eine direkte Teilnahme an der DSH möglich ist, ohne zuvor einen Deutschkurs besuchen zu müssen.

Sollten BewerberInnen nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen oder die DSH nicht bestanden haben, können sie einen Deutschkurs zur Vorbereitung auf die Sprachprüfung besuchen. Diese werden von

manchen Hochschulen angeboten. Um einen Deutschkurs der Hochschule besuchen zu können, muss ein Antrag bei der Hochschule gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Zulassung zu einem Fachstudium bereits erteilt worden ist. Bietet die Hochschule selbst keine Deutschkurse an oder besteht noch keine Zulassung, können Kurse bei freien Bildungsträgern, wie den Volkshochschulen oder speziellen Sprachschulen, besucht werden. Dafür muss allerdings mit einer mehr oder weniger hohen Kursgebühr gerechnet werden.

4.5 Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen

Grundsätzlich können die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Deutschland anerkannt werden, z. B. um ein Studium in Deutschland fortzusetzen oder Prüfungen zu absolvieren. Über die Anerkennung entscheiden die einzelnen Hochschulen.

Dabei wird vorausgesetzt, dass die an der ausländischen Hochschule geforderten Leistungen erbracht worden sind. Dafür sind Nachweise über entsprechende Prüfungen, Semesterleistungen, Noten, Credit Points u. Ä. erforderlich. Meistens sind die Prüfungsämter der Hochschulen für die Anerkennung zuständig. Bei Studiengängen mit Staatsexamen (u. a. Medizin, Lehramt, Pharmazie, Rechtswissenschaften) entscheiden die staatlichen Prüfungsämter an den Hochschulen. Im Zweifelsfall legen diese auch fest, ob man vor der Anerkennung in einer so genannten Kenntnisprüfung sein Wissen unter Beweis stellen muss.

4.6 Aufenthaltsrechtliche Aspekte

Personen, die zum Zwecke des Studiums nach Deutschland einreisen möchten, benötigen – je nach Herkunft – ein Visum zu Studienzwecken. EU-Staatsangehörige, EWR-Staatenangehörige und StaatsbürgerInnen aus der Schweiz sind von dieser Regelung ausgenommen. Sie können ohne Visum einreisen und melden sich beim Einwohnermeldeamt ihres Studienortes, sobald sie eine Wohnung gefunden haben. Für Studierende aus anderen Staaten gilt die Visumpflicht. Die Webseite des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) informiert über die hierfür geltenden Bestimmungen: www.daad.de.

4.7 Akademische Auslandsämter

Wichtigste erste Anlaufstelle für ausländische StudienbewerberInnen sind die Akademischen Auslandsämter, die an jeder Hochschule zu finden sind. Sie beraten in allen Fragen zu Zulassung, Zeugnisanerkennung, Prüfungen etc.

Die Adressen aller Akademischen Auslandsämter finden Sie auf der Webseite des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (s. u.).

Deutscher Akademischer Austausch Dienst (DAAD) e. V.

Der DAAD ist eine gemeinsame Einrichtung der deutschen Hochschulen zur Förderung der internationalen Beziehungen der deutschen Hochschulen mit dem Ausland durch den Austausch von Studierenden und WissenschaftlerInnen und durch internationale Programme und Projekte. Neben zahlreichen anderen Informationen stellt DAAD auch eine Datenbank über die Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen sowie Adressen aller Akademischen Auslandsämter bereit: www.daad.de.

4.8 Voraussetzung für die Förderung nach dem BAföG/BAB

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) regelt Möglichkeiten der Ausbildungsförderung für Studium oder schulische Ausbildungen:

„§ 1 Grundsatz

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Aus-

bildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.“

Für MigrantInnen ist es besonders wichtig zu klären, ob sie grundsätzlich Anspruch auf eine Förderung nach diesem Gesetz haben, da für einige Aufenthaltstitel besondere Bedingungen gelten.

Anspruch wie Deutsche allein aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status haben Ausländerinnen und Ausländer mit einem Daueraufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz (FreizügG/EU). Zudem alle AusländerInnen mit einem Aufenthaltsstatus nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 25a, 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, § 104a des Aufenthaltsgesetzes. Auch haben Ehegatten, LebenspartnerInnen oder Kinder von AusländerInnen mit Niederlassungserlaubnis einen grundsätzlichen Anspruch auf BAföG, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30 oder 32 bis 34 des AufenthG haben.

Ebenfalls BAföG-berechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder LebenspartnerIn oder Kind eines Ausländers/einer Ausländerin mit Aufenthaltserlaubnis, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

Ab 2015 können Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Duldung nach einer Voraufenthaltsdauer von mindestens vier Jahren eine Förderung nach dem BAföG erhalten. Sie müssen aber auch alle anderen Voraussetzungen wie z. B. Bedürftigkeit, Altersgrenze, förderfähige Ausbildung erfüllen. Informationen hierzu finden Sie auf der Webseite www.iq-netzwerk-sh.de.

§ 8 Abs. 3 des BAföG gibt AusländerInnen einen Anspruch auf Förderung, wenn sie entweder selbst seit mindestens fünf Jahren in Deutschland rechtmäßig erwerbstätig waren oder mindestens ein Elternteil in den sechs Jahren vor Ausbildungsbeginn mindestens drei Jahre in Deutschland rechtmäßig erwerbstätig war. Unter bestimmten Voraussetzungen können die drei Jahre Erwerbstätigkeitspflicht des Elternteils auf ein halbes Jahr herabgesetzt werden. Fragen und Antworten zu dem Thema finden Sie unter: www.bafög.de.

In bestimmten Fällen ist auch die Ausbildungsförderung für Geduldete unter den oben genannten Voraussetzungen nach Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), § 63 IIa SGB III möglich. Weitere Informationen unter: <http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Ausbildung/FinanzielleHilfen/Berufsausbildungsbeihilfe/index.htm>.

Keinen Anspruch allein aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status haben auch künftig:

Asylsuchende und geduldete AusländerInnen mit einem Aufenthalt unter vier Jahren und Personen mit einem Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung bzw. des Studiums (§ 16 f. AufenthG), Menschen mit befristetem Aufenthaltserlaubnis (§ 18 ff. AufenthG), AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24, § 25 IV Satz 1 oder § 25 IVa AufenthG, sowie UnionsbürgerInnen, die kein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige, Daueraufhältige oder aufgrund einer in inhaltlichem Zusammenhang mit der aufgenommenen Ausbildung stehenden vorherigen Erwerbstätigkeit besitzen. Sie können jedoch wie bisher durch eine vorherige Erwerbstätigkeit ihrer Eltern einen Anspruch erwerben.

Die von der BAföG-Förderung Ausgeschlossenen erhalten kein Arbeitslosengeld II, wenn sie studieren oder eine Ausbildung aufnehmen, die dem Grunde nach BAföG förderungsfähig ist. Es gibt aber die Möglichkeit einen Antrag auf Gewährung von Arbeitslosengeld II als Darlehen nach § 27 Abs. 4 SGB II zu beantragen, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Dieses wird allerdings nur für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung gezahlt. Seit dem 1. Januar 2007 ist zudem bei einer schulischen oder beruflichen Ausbildung (nicht für Studierende) nach dem neuen § 22 Abs. 7 SGB II vom Jobcenter ein ergänzender Zuschuss für Miete und Heizung zu erbringen, wenn BAföG oder BAB insoweit keine ausreichende Förderung vorsehen.

5. Anerkennung reglementierter akademischer Berufe

5.1 Grundsätze der Anerkennung

Grundsätzlich entscheiden die für die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen zuständigen Behörden über jeden Fall einzeln. Auf EU-Ebene orientieren sie sich dabei an verschiedenen europäischen Regelungen und Richtlinien. Bestimmte Berufe sind *reglementiert*, d. h. für sie gelten präzise Voraussetzungen, ohne die der jeweilige Beruf nicht ausgeübt werden darf.

Für einige dieser reglementierten Berufe gibt es wiederum eine automatische Anerkennung – die EU-/EWR-Staaten erkennen die jeweiligen Ausbildungen in den Mitgliedstaaten gegenseitig an und der Beruf darf in jedem Mitgliedstaat ausgeübt werden. Alle anderen akademischen Berufe sind nicht reglementiert, der Beruf kann ohne Anerkennungsverfahren ausgeübt werden.

Drittstaatenangehörige, also Personen, die keinem Staat der EU bzw. des EWR angehören, können sich nicht auf die genannten Regelungen berufen. Sie können jedoch in den bundesrechtlich geregelten Berufen ein Anerkennungsverfahren nach dem BQFG anstrengen. Auch in den landesrechtlich geregelten Berufen werden die Qualifikationen nach bestimmten Kriterien mit den jeweiligen deutschen verglichen und auf Gleichwertigkeit überprüft.

5.2 Reglementierte akademische Berufe

Für einige Berufe hat die Bundesrepublik Deutschland präzise Vorschriften erlassen, die die Zulassung zu diesem Beruf und seine Ausübung regeln. Für diese Berufe sind ein Diplom oder eine bestimmte berufliche Qualifikation rechtlich notwendig. Wird man ohne die entsprechende Qualifikation in einem dieser Berufe tätig, kann man bestraft werden. In der Behördensprache heißen sie „reglementierte Berufe“, für die es auch ein förmliches Anerkennungsverfahren für ausländische Qualifikationen gibt.

Reglementierte akademische Berufe sind:

- im pädagogischen Bereich: LehrerIn, SozialpädagogIn und SozialarbeiterIn,
- im Gesundheitsbereich: Arzt/Ärztin, ApothekerIn, psychologische/r PsychotherapeutIn, Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn,
- im technischen und handwerklichen Bereich: IngenieurIn und (Innen-)ArchitektIn,
- in der Land- und Forstwirtschaft: Gartenbau- und LandschaftsarchitektIn, ForstbeamtenIn,
- in der Rechtspflege: Anwältin/Anwalt, RichterIn, NotarIn,
- LebensmittelchemikerIn,
- Berufe im Öffentlichen Dienst,
- WirtschaftsprüferIn und SteuerberaterIn.

Wer mit einer entsprechenden ausländischen Qualifikation einen dieser Berufe ausüben möchte, braucht die Anerkennung durch eine deutsche Behörde. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine zuständige Stelle auf Bundesebene. Man richtet seinen Antrag auf Anerkennung an die zuständige Stelle des Bundeslandes oder der Stadt, in der man seinen Wohnsitz angemeldet hat. Deren Entscheidung ist dann in allen anderen Bundesländern ebenfalls gültig. Wer noch keinen Wohnsitz in Deutschland hat und auch noch nicht weiß, wo er sich niederlassen möchte, hat keine Möglichkeit, seine berufliche Qualifikation für den Zugang zu einem reglementierten Beruf anerkennen zu lassen.

5.3 Anerkennung von reglementierten Berufen

Um die allgemeinen Anerkennungsregelungen für die oben genannten Berufe in Anspruch nehmen zu können, muss im Herkunftsland die *vollständige* Ausbildung absolviert worden sein, die den Zugang zum Beruf erlaubt. In einigen Ländern besteht z. B. die Ausbildung zur Rechtsanwältin / zum Rechtsanwalt aus einem theoretischen Teil an der Hochschule und einem praktischen Teil. Ohne beide Teile absolviert zu haben, kann keine Zulassung als Anwältin/Anwalt erfolgen.

Angehörige der EU-/EWR-Länder und der Schweiz, die ihre Ausbildung komplett in einem Nicht-EU-Land erworben haben, können sich nur dann auf die allgemeinen Anerkennungsregelungen berufen, wenn ihr Beruf in einem anderen EU-Mitgliedstaat anerkannt wurde (z. B. aufgrund bilateraler Verträge) und sie den Beruf in diesem Land bereits drei Jahre ausgeübt haben.

5.4 Regelungen auf Ebene der Europäischen Union

Es gibt bis jetzt keine EU-weit gültige Regelung, aufgrund derer die in einem Land der Europäischen Union erworbenen Diplome *generell* in anderen EU-Ländern anerkannt würden. Über jeden einzelnen Fall wird individuell entschieden, wobei sich die Behörden bei der Beurteilung an verschiedenen europäischen Richtlinien orientieren. Die im Folgenden beschriebenen Regelungen und Richtlinien gelten für

- Angehörige der EU-/EWR-Staaten und der Schweiz und
- Menschen mit doppelter Staatsangehörigkeit, sofern eine davon aus den o. g. Ländern ist.

Berufliche Qualifikationen, die Drittstaatenangehörige in einem der genannten Staaten erworben haben, fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Anerkennungsrichtlinien. Türkische Staatsangehörige mit z. B. französischer IngenieurInnenausbildung können sich also nicht auf EU-Richtlinien berufen, wenn sie ihren Beruf in Deutschland ausüben wollen. Auch eine Staatsangehörige der genannten Länder, die ihre Qualifikationen außerhalb der EU-/EWR-Staaten sowie der Schweiz erworben hat, kann diese Regelungen nicht für sich geltend machen.

Automatische Anerkennung

Für manche reglementierten Berufe haben sich die EU-/EWR-Staaten auf eine *automatische Anerkennung* geeinigt: Zwischen den EU-/EWR Staaten werden die entsprechenden Qualifikationen gegenseitig anerkannt. Die Regelung gilt für:

- AllgemeinmedizinerInnen und FachärztInnen,
- ZahnärztInnen,
- Hebammen / GeburtshelferInnen,
- TierärztInnen,
- ApothekerInnen,
- ArchitektInnen,
- Gesundheits- und KrankenpflegerInnen.

Wer eine der genannten Ausbildungen vollständig abgeschlossen hat und im EU-/EWR Herkunftsland ohne Einschränkungen zur Berufsausübung zugelassen ist, kann den jeweiligen Beruf in allen EU- / EWR-Staaten und in der Schweiz ausüben. Die genannten Personen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie StaatsbürgerInnen des jeweiligen Aufnahmestaats, die ihre Ausbildung in diesem Staat selbst vollständig abgeschlossen haben. An diese Regelungen sind Mindestanforderungen für jeden Beruf geknüpft, die AntragstellerInnen erfüllen müssen. Diese Anforderungen betreffen Dauer und Inhalt der theoretischen und fachpraktischen Ausbildung.

5.5 Sonderregelungen für SpätaussiedlerInnen

SpätaussiedlerInnen sollten bei Anträgen auf Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen immer auf den § 10 des Bundesvertriebenengesetzes hinweisen. Demnach sind „Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die SpätaussiedlerInnen im Herkunftsland abgelegt oder erworben haben, anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen [...] gleichwertig sind“. Aus dieser Klausel ergeben sich für einige Berufe erleichterte Anerkennungen. Zum Beispiel wird die Ausbildung von JuristInnen als mit dem deutschen 1. juristischen Staatsexamen gleichwertig anerkannt, wenn der/die SpätaussiedlerIn in der ehemaligen Sowjetunion ein fünfjähriges Vollzeitstudium absolviert und mit einer Diplomarbeit abgeschlossen hat.

5.6 Regelungen für Drittstaaten-Angehörige

Angehörige von Nicht-EU-/ EWR-Staaten stellen ihre Anträge ebenfalls bei den unten aufgeführten und nach Berufen geordneten Stellen. Sie können sich allerdings nicht auf die Richtlinien der EU berufen, sondern ihre Qualifikationen werden „nach den Kriterien der funktionalen, formalen und materiellen Gleichwertigkeit“ geprüft. Das bedeutet, Ihre Qualifikation wird auf folgende Fragen hin untersucht:

- Funktionale Gleichwertigkeit: Was dürfen AntragstellerInnen mit ihrem Diplom in dem Land tun, in dem sie es erworben haben?
- Formale Gleichwertigkeit: Wo ist die Ausbildung im Bildungssystem des Herkunftslandes eingeordnet, was sind die Zugangsvoraussetzungen, wie lange dauert die Ausbildung?
- Materielle Gleichwertigkeit: Welche Inhalte hat die Ausbildung?

Auf dieser Grundlage wird die Qualifikation mit der entsprechenden deutschen verglichen. Werden wesentliche Unterschiede in der Ausbildung festgestellt, kann nur eine teilweise Anerkennung ausgesprochen oder die Anerkennung ganz verweigert werden. Im Falle der teilweisen Anerkennung muss ein Teil der Ausbildung in Deutschland nachgeholt und/oder eine Kenntnisprüfung abgelegt werden.

Für ÄrztInnen und ApothekerInnen besteht die Möglichkeit der vorübergehenden Berufserlaubnis. Diese Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Stellen beschränkt werden und gilt für einen begrenzten Zeitraum, der genutzt werden kann, um beispielsweise eine Facharztausbildung abzuschließen oder erforderliche Teile der medizinischen bzw. pharmazeutischen Ausbildung nachzuholen. Ein entsprechender Antrag muss bei denselben Stellen gestellt werden, die auch für die Erteilung der Approbation zuständig sind.

5.7 Antragsverfahren

Bei der zuständigen Stelle müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Antrag (persönlich unterschrieben),
- beglaubigte Kopien des Hochschuldiploms, Zeugnisses oder anderer Nachweise der Qualifikationen (mit Fächer- und Notenübersicht), die von der zuständigen Stelle des Staates ausgestellt sind, in dem die Ausbildung erfolgte,
- beglaubigte deutsche Übersetzung (wenn die Zeugnisse nicht in französischer oder englischer Sprache ausgestellt sind),
- tabellarischer Lebenslauf,
- evtl. ein Führungszeugnis, Meldebescheinigung (beglaubigte Kopien) und
- eine Erklärung, dass der Antrag noch in keinem anderen Bundesland gestellt wurde.

Manchmal werden noch weitere Unterlagen verlangt, z. B. ein Zertifikat über Deutschkenntnisse in einem bestimmten Niveau. Daher ist es ratsam, vor der Antragstellung nachzufragen. Die zuständige Stelle ver-

gleicht die ausländischen Berufsqualifikationen mit den Anforderungen des entsprechenden Berufs in Deutschland. Sie muss dabei eine Ausbildung und/oder Berufserfahrung, die im Anschluss an das Diplom erworben wurden, berücksichtigen, um evtl. bestehende Unterschiede auszugleichen.

5.8 Mögliche Ergebnisse des Antragsverfahrens

Anerkennung:

AntragstellerInnen können ihren Beruf zu den gleichen Bedingungen ausüben wie deutsche Staatsangehörige und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die InhaberInnen inländischer Diplome.

Teilweise Anerkennung:

Die prüfende Stelle hat wesentliche Unterschiede in Dauer oder Inhalt der betreffenden Ausbildung festgestellt und verlangt eine *Ausgleichsmaßnahme*:

Um Unterschiede in Bezug auf den Ausbildungsinhalt oder das Tätigkeitsfeld des betreffenden Berufs auszugleichen, muss entweder ein *Anpassungslehrgang* in Deutschland besucht oder eine *Eignungsprüfung* abgelegt werden. Normalerweise kann man zwischen diesen Möglichkeiten wählen. Nur in Berufen, die gute Kenntnisse des deutschen Rechts verlangen, ist die Eignungsprüfung vorgeschrieben (AnwältIn, SteuerberaterIn, WirtschaftsprüferIn).

Beide, Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung, dürfen sich nur auf solche Inhalte beziehen, die in der Ausbildung im Herkunftsland tatsächlich gefehlt haben. Der Zeitpunkt der Prüfung kann mit der Prüfungskommission vereinbart werden. Die Prüfung muss sich an den wesentlichen Unterschieden orientieren, darf also nicht identisch sein mit der Prüfung, die in Deutschland bzw. Schleswig-Holstein zum Ausbildungsabschluss abgelegt werden muss.

Der Staat muss dafür Sorge tragen, dass die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang und an einer Eignungsprüfung auch tatsächlich möglich ist. Genauere Informationen über Inhalte, Anbieter von Kursen und evtl. Kosten erhält man bei den zuständigen Stellen.

Ablehnung:

Wenn die Behörde den Antrag ablehnt, muss sie die Entscheidung detailliert begründen. Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden, wenn man der Auffassung ist, dass die Entscheidung nicht gerechtfertigt ist.

5.9 Adressen der zuständigen Stellen für reglementierte akademische Berufe

ArchitektInnen

(Auch InnenarchitektInnen und LandschaftsarchitektInnen)

Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 71 24105 Kiel Telefon: 0431 570-650 Fax: 0431 570-6525 E-Mail: info@aik-sh.de www.aik-sh.de

IngenieurInnen

Laut dem Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ sind LandrätInnen sowie die BürgermeisterInnen der kreisfreien Städte zuständig.

<p>Nordfriesland Stabstelle Kommunales und Ordnung Markstr. 6 25813 Husum Frau Petersen-Klopfer Telefon: 04841 67-267 Telefax: 04841 67-333 E-Mail: marion.petersen-klopfer@nordfriesland.de www.nordfriesland.de</p> <p>Ostholstein Kreisverwaltung Fachdienst Sicherheit und Ordnung Lübecker Str. 41 23701 Eutin Herr Hermenau Telefon: 04521 788-220 E-Mail: s.hermenau@kreis-oh.de www.kreis-oh.de</p> <p>Kreis Segeberg Fachdienst Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten Hamburger Str. 30 23795 Bad Segeberg Frau Christine Schröder Telefon: 04551 951-457 Fax: 04551 951-99816 www.segeberg.de</p>	<p>Kreis Plön Kreisverwaltung Plön Ordnungsamt Hamburger Str. 17/18 24306 Plön Telefon: 04522 743357 Frau Gerdsen Telefon: 04522 743-357 E-Mail: susann.gerdsen@kreis-ploen.de www.kreis-ploen.de</p> <p>Kreis Pinneberg Abteilung Sicherheit Kurt-Wagener-Str. 11 25337 Elmshorn Herr Tafelmeier Telefon: 04121 4502-2238 Telefax: 04121 4502-92238 E-Mail: waffen.jagd.ordnung@kreis-pinneberg.de www.kreis-pinneberg.de</p> <p>Hansestadt Lübeck Amt für Melde- und Gewerbeangelegenheiten Dr.-Julius-Leber-Str. 46-48 23552 Lübeck Telefon: 0451 122-1260 Herr Wulf E-Mail: meldestelle@luebeck.de www.luebeck.de</p>
---	---

<p>Landeshauptstadt Kiel Amt für Kommunikation, Standortmarketing und Wirtschaftsfragen, Öffentlichkeitsarbeit für die Dezernate und Allgemeine Angelegenheiten Fleethörn 9 24103 Kiel Horst Nimtz Telefon: 0431 901-2453 Telefax: 0431 901-742453 E-Mail: horst.nimtz@kiel.de www.kiel.de</p> <p>Kreis Dithmarschen Fachdienst Ordnung u. Sicherheit Stettiner Straße 30 25746 Heide Herr Krull Telefon: 0481 971573 E-Mail: bernhard.krull@dithmarschen.de www.dithmarschen.de</p> <p>Kreis Herzogtum Lauenburg Barlachstraße 2 23909 Ratzeburg Herr Pahl Telefon: 04541 888-275 Telefax: 888-311 E-Mail: pahl@kreis-rz.de www.herzogtum-lauenburg.de</p> <p>Kreis Schleswig-Flensburg Kreisverwaltung Flensburger Straße 7 24837 Schleswig Ingo Saar Telefon: 04621 87-587 Telefax: 04621 87-626 E-Mail: ingo.saar@schleswig-flensburg.de www.schleswig-flensburg.de</p> <p>Kreis Steinburg Hauptamt Viktoriastr. 16-18 25524 Itzehoe Frau Bey (bis August 2015) Telefon: 04821 69-296 E-Mail: bey@steinburg.de Abteilungsleitung: Herr Stürck Telefon: 04821 69-311 Telefax: 04821 69-287 E-Mail: stuerck@steinburg.de www.steinburg.de</p>	<p>Stadt Flensburg Ordnungsverwaltung Rathausplatz 1 24931 Flensburg Telefon: 0461 85-2386 Frau Matzen E-Mail: Ordnungsverwaltung@flensburg.de www.flensburg.de</p> <p>Kreis Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg Frau Peters Telefon: 04331 202-321 Telefax: 04331 202-502 E-Mail: margret.peters@kreis-rd.de www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de</p> <p>Stadt Neumünster Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster Abteilungsleiter Ausländerangelegenheiten: Herr Loose Telefon: 043421 942-2441 E-Mail: joerg.loose@neumuenster.de Abteilungsleiter Ordnungsangelegenheiten: Herr Schwark Telefon: 04321 942-2417 E-Mail: holger.schwark@neumuenster.de www.neumuenster.de</p> <p>Kreis Stormarn Der Landrat Mommsenstrasse 13 23843 Bad Oldesloe Frau Kühl Telefon: 04531 160-1370 Telefax: 04531 160-771370 E-Mail: a.kuehl@kreis-stormarn.de www.kreis-stormarn.de</p>
---	---

Juristinnen und Juristen

In der Regel haben ausländische Juristinnen und Juristen keine Aussicht auf vollständige Anerkennung ihrer Ausbildung in Deutschland. Aufgrund der Komplexität der Materie beschränken wir uns auf eine sehr kurze Information und bitten Sie, sich bei Fragen an die IQ Beratungsstellen in Schleswig-Holstein zu wenden: www.iq-netzwerk-sh.de.

Der staatliche Abschluss von Juristinnen und Juristen in Deutschland besteht aus der ersten juristischen Prüfung nach dem Studium, die zu 30 % Hochschulprüfung und zu 70 % staatliche Prüfung ist. An eine erfolgreiche erste Prüfung schließt sich ein staatliches Referendariat über 24 Monate an, das mit der zweiten Staatsprüfung abgeschlossen wird. Die zweite Staatsprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, zum Amt des Notars, Richters oder Staatsanwalts.

Wenn die Frage nach einer Anerkennung im Raum steht, betrifft diese grundsätzlich immer nur die erste juristische Prüfung. Für die zweite Staatsprüfung gibt es keine Form der Anerkennung ausländischer Abschlüsse.

Das Deutsche Richtergesetz sieht in § 112 a DRiG eine Anerkennung für europäische juristische Abschlüsse als gleichwertig mit der ersten Prüfung unter ganz engen Voraussetzungen vor. Dann muss festgestellt werden, ob im europäischen Ausland an der Universität dieselben Rechtskenntnisse vermittelt worden sind wie in Deutschland. Die Absolventen einer in Europa gelegenen Universität haben wegen der in der EU garantierten Freizügigkeit aber – anders als die Absolventen, die außerhalb von Europa ihren Abschluss erworben haben – die Möglichkeit, an einer sogenannten Gleichwertigkeitsprüfung teilzunehmen. Sie schreiben dann die Prüfungsklausuren in der ersten juristischen Prüfung mit, an denen die Kieler Studenten teilnehmen müssen. Wenn sie erfolgreich sein wollen, brauchen Sie sehr gute Kenntnisse im deutschen Recht. Für Personen außerhalb der EU gibt es praktisch keine Form der Anerkennung.

Lehrkräfte

Eine vollständige inhaltliche Anerkennung für zugewanderte LehrerInnen ist selten. Das liegt daran, dass in den Herkunftsländern meistens ein Unterrichtsfach studiert wurde, in Deutschland aber mindestens zwei gefordert werden. Im Zuge der Anerkennung wird daher auch über ausgleichende Weiterbildungsmaßnahmen entschieden, die AntragstellerInnen absolvieren müssen. Das kann ein Ergänzungsstudium in einem weiteren Unterrichtsfach sein, aber auch ein Anpassungslehrgang. Hier arbeiten die Zugewanderten als LehrerInnen an einer staatlichen Schule und werden durch Ausbildungspersonal der Studienseminare begleitet – ähnlich dem Vorbereitungsdienst für deutsche LehrerInnen in Ausbildung.

Zuständig für die Bewertung und Anerkennung ausländischer Lehramtsdiplome:

Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16-22, 24105 Kiel
Telefon: 0431 988-2552
Frau Bärbel Bartels
E-Mail: baerbel.bartels@mbw.landsh.de

SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen und KindheitspädagogInnen

In diesen Berufen ist eine vollständige Anerkennung sehr unwahrscheinlich. Fester Bestandteil dieser universitären Berufsabschlüsse ist jeweils die Ausbildung im deutschen Sozialgesetz. Dieser Teil kann jedoch bei Teilanerkennung in Nachqualifizierungsmaßnahmen nachgeholt werden. Die 12 Monate des Anerkennungsjahres müssen ebenfalls nachgeholt werden. Wenn Berufserfahrung in einem der anzuerkennenden Berufe nachgewiesen werden kann, so ist eine Anrechnung von maximal sechs Monaten für das Anerkennungsjahr möglich. Zuständig für die Anerkennung:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
(Durch die Umgestaltung der Ministerien, ist es wichtig, Frau Jagst als Adressatin hinzuzufügen) Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel
Frau Inga Jagst Telefon: 0431 988-5858 Fax: 0431 988-6135858 E-Mail: Inga.jagst@mbw.landsh.de

SteuerberaterInnen

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel
Referatsleiter Christian Drögemüller Telefon: 0431 988-3932 Telefax: 0431 988-1668932 E-Mail: Christian.droegemueller@fimi.landsh.de

Zuständig für die Prüfung:

Nach der bestandenen Prüfung muss man „bestellt“ – d. h. zugelassen – werden, bevor man als SteuerberaterIn tätig werden kann. Bei der Steuerberaterkammer sind entsprechende Formulare für den „Antrag auf Bestellung als SteuerberaterIn“ erhältlich:

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein (KdöR)
Hopfenstraße 2d 24114 Kiel
Telefon: 0431 57049-0 Fax: 0431 57049-10 E-Mail: info@stbk-sh.de Internet: http://www.stbk-sh.de/

WirtschaftsprüferInnen

Die Wirtschaftsprüferkammer Berlin führt das bundeseinheitliche Examen für WirtschaftsprüferInnen durch und ist somit auch für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen zuständig.

Wirtschaftsprüferkammer Berlin

Prüfungsstelle für das Wirtschaftsexamen bei der
Wirtschaftsprüferkammer

Rauchstraße 26, 10787 Berlin

Telefon: 030 726161-0

Telefax: 030 726161-260

Ansprechpartner: Herr Tüffers

Telefon: 030 726161-188

E-Mail: pruefungsstelle@wpk.de

www.wpk.de

Psychologische PsychotherapeutInnen, Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen

Zuständig für die Erteilung der Berufserlaubnis und der Approbation:

Landesamt für Soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein

Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel
Abteilung III Gesundheitsschutz

Frau Heim, Buchstabe A - G, Telefon: 0431 988-5572

Herr Myska, Buchstabe H - Z Telefon: 0431 988-5565

Telefax: 0431 988-5416

E-Mail: post.ki@lasd.landsh.de

www.schleswig-holstein.de/LASD

ApothekerInnen

Landesamt für Soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein

Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel
Abteilung III Gesundheitsschutz

Frau Heim, Buchstabe A - G, Telefon: 0431 988-5572

Herr Myska, Buchstabe H - Z Telefon: 0431 988-5565

Telefax: 0431 988-5416

E-Mail: post.ki@lasd.landsh.de

www.schleswig-holstein.de/LASD

ÄrztInnen, FachärztInnen

Allgemeine Regeln zur Anerkennung von ärztlichen Qualifikationen

Die Anerkennungsverfahren für ÄrztInnen, ZahnärztInnen, TierärztInnen und ApothekerInnen, Hebammen/Entbindungskräfte, die EU-BürgerInnen sind und über ein EU-Diplom verfügen, sind relativ unkompliziert: Durch die Bestimmungen in den Richtlinien 2005/36/EG der EU können sie automatisch (ohne Einzelfallprüfung) eine volle Anerkennung bekommen und damit eine Approbation bei der zuständigen Behörde erhalten. Diese Regel gilt auch für neue Mitgliedstaaten, wenn sie eine Bescheinigung der zuständigen Stellen ihres Landes vorlegen, die bestätigt, dass die Ausbildung der EU-Norm entspricht. Für die Anerkennung der Facharztqualifikation soll lediglich ein Antrag bei der zuständigen Ärztekammer in Deutschland gestellt werden, ohne dass eine Einzelfallprüfung vorgenommen wird.

Für die Anerkennung des Arztberufes gelten bundesweit die Bundesärzteordnung (BÄO) und die Approbationsordnung (ÄAppO). Um als Ärztin oder Arzt in Deutschland arbeiten zu können, braucht man entweder eine gültige und unbefristete Approbation oder eine zeitlich und örtlich eingeschränkte Berufserlaubnis.

Die Approbation nach ÄAppO, ist eine unbefristete und uneingeschränkte Erlaubnis. Sie ermöglicht den Ärztinnen und Ärzten sich als Selbstständige niederzulassen. Sie erfolgt durch Antrag auf eine Prüfung der Gleichwertigkeit von Qualifikationen. Die Berufserlaubnis ist eine befristete Erlaubnis, die Personen mit einer abgeschlossenen medizinischen Grundausbildung (Medizinstudium) nach Antrag erhalten können. Die Berufserlaubnis ermöglicht die ärztliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis und ist zudem auf das Bundesland und gegebenenfalls auch auf ein konkretes Beschäftigungsverhältnis beschränkt. Aufgrund der Bildungs- und damit verbundenen Anerkennungshoheit der Länder erfolgt die Umsetzung der Vorgaben von BÄO und ÄAppO durch die einzelnen Bundesländer, so dass die Rahmenbedingungen je nach Bundesland unterschiedlich ausfallen. Die Gesundheitsbehörden der Länder entscheiden über die Anerkennung und erteilen die Approbation oder eine eingeschränkte Berufserlaubnis.

Berufe im Gesundheitswesen sind grundsätzlich in Deutschland reglementiert. Daher ist eine Berufserlaubnis in den Gesundheitsberufen immer an die Anerkennung gebunden. Wenn Sie in Deutschland als Arzt/Ärztin tätig sein wollen, brauchen Sie eine staatliche Zulassung, die **Approbation**.

- Über die Anerkennung Ihres im Ausland erworbenen Abschlusses in Schleswig-Holstein entscheidet das Landesamt für Soziale Dienste.
- Der Antrag auf Approbation kann unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit, der Herkunft Ihres Abschlusses und Ihrem Aufenthaltsstatus gestellt werden.
- Das Verfahren ist in der Regel gebührenpflichtig.
- Wenn Sie nur für einen begrenzten Zeitraum in Deutschland als Arzt/Ärztin arbeiten wollen, können Sie eine befristete Berufserlaubnis beantragen.
- Wenn Sie eine abgeschlossene medizinische Ausbildung nachweisen können, bekommen Sie eine **Berufserlaubnis** für maximal zwei Jahre. Die Erlaubnis wird in der Regel auf bestimmte Tätigkeiten und Stellen beschränkt.
- Die Berufserlaubnis gilt nicht als Anerkennung Ihrer Berufsqualifikationen. Sie können aber mit einer befristeten Berufserlaubnis auch einen Antrag auf Approbation stellen.

Verfahren für EU/EWR/Schweiz-Abschlüsse

- In der Regel gilt für Abschlüsse aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum sowie für Schweiz das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG. Ihr Abschluss als Ärztin als Arzt wird ohne eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

- Abschlüsse, die vor dem Beitritt des Ausbildungsstaates zur Europäischen Union erworben wurden, werden automatisch anerkannt, wenn Sie eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorlegen, dass die Ausbildung vor dem Beitrittsdatum des Staates zur Europäischen Union begonnen wurde und dass der/die InhaberIn während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen die betreffenden Tätigkeiten ausgeübt hat.
- Eine Vorübergehende Berufserlaubnis kann an EU/EWR/Schweiz nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Für Inhaber dieser Abschlüsse soll in der Regel eine Approbation erteilt werden. Weitere Informationen über die Voraussetzungen kann Ihnen das Landesamt für Soziale Dienste in Schleswig-Holstein erteilen.

Verfahren für Drittstaaten

- Die zuständige Stelle (**Landesamt für Soziale Dienste**) prüft, ob Ihr im Ausland erworbener Abschluss der Medizin **mit dem deutschen Abschluss** gleichwertig ist.
- **Ihr Abschluss wird als gleichwertig anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrem ausländischen Abschluss und dem deutschen Abschluss bestehen.**
- Neben der Ausbildung berücksichtigt die zuständige Stelle auch Ihre im In- oder Ausland erworbene Berufserfahrung. Festgestellte wesentliche Unterschiede können durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden.

Spätaussiedler

Wenn Sie Spätaussiedler sind, fragen Sie zu eventuellen Besonderheiten des Verfahrens (aufgrund § 10 Bundesvertriebenengesetz) Ihre zuständige Stelle.

Die Erlaubnis kann auf Antrag an Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen / zahnärztlichen Beruf nachweisen, wenn die folgenden Nachweise gemäß § 10 Abs. 3 BAO bzw. des § 13 Abs. 3 ZHG eingereicht werden:

Dem Approbations- oder Berufserlaubnis Antrag beizufügende Unterlagen:

1. Ein lückenloser kurzgefasster Lebenslauf mit Datum und Unterschrift,
2. a) Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern,
b) die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
3. a) Personalausweis,
b) Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge oder entsprechende Bescheinigung,
c) Reisepass mit Aufenthaltsgenehmigung,
d) Staatsangehörigkeitsurkunde oder Reisepass der/des deutschen Ehepartnerin/s,
e) Meldebescheinigung,
f) Meldebescheinigung der/des Ehepartnerin/s,
4. ein amtliches Führungszeugnis, nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt,
5. eine persönliche Erklärung der/des Antragstellerin/s, ob gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, aus der hervorgeht, dass die/der Antragstellerin nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des ärztlichen / zahnärztlichen Berufs ungeeignet ist,

7. Nachweise der ärztlichen / zahnärztlichen Ausbildung und Berufsausübung,
 - a) Hochschulabschluss / Diplom,
 - b) Nachweis der einzelnen Studienfächer mit Notenübersicht,
 - c) Nachweis der praktischen Ausbildung,
 - d) Berufszulassung,
 - e) aktuelle Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde, ob die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen / zahnärztlichen Berufs eingeschränkt oder entzogen ist,
 - f) Nachweise bisheriger Berufsausübung (Arbeitsbuch),
8. Stellenzusage,
9. Nachweis Sprachkurs „Deutsch“.

Die Unterlagen sind im Original einzureichen (Kopien behalten!). Urkunden können auch in amtlich oder notariell beglaubigter Form vorgelegt werden. Ausländischen Dokumenten ist grundsätzlich eine vollständige Übersetzung beizufügen. Den Übersetzungen müssen die Originalurkunden oder amtlich beglaubigte Kopien derselben zugrunde gelegen haben und sie müssen von öffentlich bestellten und vereidigten ÜbersetzerInnen gefertigt worden sein. Sind die Beglaubigungen und Übersetzungen im Ausland vorgenommen worden, ist eine Bestätigung (Legalisation) durch die deutsche Auslandsvertretung erforderlich.

Ärztliche Bescheinigungen (Punkt 6), die keinen Stempel der Ärztin / des Arztes oder der Praxis tragen, müssen zurückgegeben werden. Für die Erteilung der Approbation und der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Um unbefristet in Deutschland ärztliche Tätigkeit ausüben zu dürfen, muss die Kenntnisprüfung bei der Ärztekammer abgelegt werden. Die Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein der Berufserlaubnis.

Jeder Fall wird von den zuständigen MitarbeiterInnen individuell betrachtet. Bei der positiven Entscheidung erhalten Sie die Einladung mit Termin zur Prüfung. Die Prüfung erfolgt bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein, Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg.

Landesamt für Soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel Abteilung III Gesundheitsschutz
Frau Heim, Buchstabe A - G, Telefon: 0431 988-5572 Herr Myska, Buchstabe H - Z Telefon: 0431 988-5565 Telefax: 0431 988-5416 E-Mail: post.ki@lasd.landsh.de
www.schleswig-holstein.de/LASD

Facharztanerkennung

Wenn Sie in Deutschland als Facharzt/Fachärztin tätig sein wollen, brauchen Sie die Anerkennung der Facharztbezeichnung durch die zuständige Ärztekammer. Die Anerkennung richtet sich nach der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer in dem Bundesland, in dem Sie Ihre fachärztliche Tätigkeit ausüben wollen. Auch mit einem im Ausland erworbenen Facharztabschluss können Sie in Deutschland einen Antrag auf Anerkennung der Facharztbezeichnung stellen. Die Anerkennung kann Ihnen nur erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit Ihrer Facharztausbildung mit der entsprechenden deutschen Weiterbildung festgestellt wird.

Verfahren für EU-/EWR-/Schweiz-Abschlüsse

Wenn Sie Ihren Facharztabschluss in einem Mitgliedstaat der EU/EWR/Schweiz erworben haben, wird der Abschluss in der Regel automatisch, das heißt ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung, anerkannt.

Verfahren für Abschlüsse aus Nicht EU-/EWR-Staaten

Wenn Sie Ihren Facharztabschluss außerhalb der EU/EWR/Schweiz erworben haben, müssen Sie in der Regel 12 Monate in dieser Fachrichtung in Deutschland tätig sein. Sie haben dann die Möglichkeit, die Facharztprüfung abzulegen. Die Bundesländer überarbeiten derzeit ihre gesetzlichen Vorgaben mit dem Ziel, die Möglichkeit der Anerkennung von Facharztabschlüssen aus Nicht EU-/EWR-Staaten zu erweitern. Nähere Information erteilt Ihnen die Ärztekammer Schleswig-Holstein.

Spätaussiedler

Wenn Sie Spätaussiedler sind, fragen Sie zu eventuellen Besonderheiten des Verfahrens (aufgrund § 10 Bundesvertriebenengesetz) Ihre zuständige Stelle.

Für Anerkennung und Prüfung von ZahnärztInnen ist die Zahnärztekammer zuständig.

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
Anerkennung Abschlüsse zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
Westring 496, 24106 Kiel
Telefon.: 0431 260926-60
Telefax: 0431 260926-15
E-Mail: central@zaek.sh.de

6. Nicht reglementierte akademische Berufe

Die meisten akademischen Berufe, wie PhysikerIn, MathematikerIn, GermanistIn, WirtschaftswissenschaftlerIn, SozialwissenschaftlerIn etc. sind nicht reglementiert, d. h. für sie gibt es keine gesetzlichen Vorschriften zur Ausübung des Berufs und somit auch kein Anerkennungsverfahren. Die Anerkennung liegt faktisch bei den ArbeitgeberInnen, die über Einstellung und Gehalt entscheiden. Um also eine Chance auf eine Einstellung in diesen Berufen zu haben, bedarf es in der Regel einer akademischen Bewertung des Hochschulzeugnisses.

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) mit Sitz in Bonn nimmt eine solche Bewertung vor. Sie stellt ein offizielles Dokument aus, das eine ausländische Hochschulqualifikation beschreibt und ihre beruflichen und akademischen Verwendungsmöglichkeiten bescheinigt. Diese Bescheinigung ist eine vergleichende Einstufung und keine formelle Anerkennung. Die Zeugnisbewertung nennt den deutschen Bildungsabschluss, mit dem Ihr ausländischer Abschluss vergleichbar ist, und informiert zusätzlich über Möglichkeiten zur Fortsetzung des Studiums, über die Rechtsgrundlagen der Gradführung und über die Verfahren zur beruflichen Anerkennung (falls dies in bestimmten Bereichen notwendig sein sollte).

Grundlage der Zeugnisbewertung ist das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“). Auch Personen, die ihren Hochschulabschluss nicht in einem Signatarstaat der „Lissabon-Konvention“ erworben haben, können diesen Service der ZAB nutzen.

Zeugnisbewertungen werden nur für abgeschlossene ausländische Hochschulausbildungen ausgestellt. Für nicht abgeschlossene Hochschulausbildungen sowie für Ausbildungen, die nicht dem Hochschulbereich zuzuordnen sind, stellt die ZAB keine Bescheinigungen aus.

Die Beantragung einer Zeugnisbewertung erfolgt bei der ZAB über ein Online Antragsformular. Dieses erhält man nach Ausfüllen des Vorformulars per E-Mail.

Das Vorformular befindet sich im Internet unter: www.anabin.de/lissabon.

Nach Erhalt der E-Mail muss der Antrag auf dem Computer vollständig ausgefüllt und online an die ZAB zurück gesendet werden. Dann muss der Antrag ausgedruckt und zusammen mit den einzureichenden Dokumenten per Post an die folgende Adresse verschickt werden:

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (im Sekretariat der Kultusministerkonferenz)
Graurheindorfer Str. 157, 53117 Bonn
Telefon: 0228 501-352 / -264 Telefax: 0228 501-229 E-Mail: zab@kmk.org
Kontakt für Privatpersonen für die Beantragung einer Zeugnisbewertung Telefon: 0228 501-664 E-Mail: zabservice@kmk.org
www.kmk.org

Nachdem der Antrag per Post bei der ZAB eingegangen ist, prüft diese die Vollständigkeit der Unterlagen. Dies dauert meist fünf bis sechs Wochen. Ist der Antrag vollständig, wird die Zeugnisbewertung in der Regel innerhalb einer Bearbeitungsfrist von sechs Wochen ausgestellt. Die Bearbeitungsfrist kann jedoch erst beginnen, wenn alle erforderlichen Dokumente vorliegen. Ist die Bearbeitungsfrist festgesetzt, wird ein Ge-

bührenbescheid zugestellt. Der aufgeführte Betrag muss unter Angabe der Registriernummer des Antrags auf das angegebene Konto überwiesen werden. Nach Fertigstellung der Bescheinigung und festgestelltem Zahlungseingang wird die Zeugnisbewertung per Post zugeschickt. Insgesamt dauert die Bearbeitungszeit zwei bis drei Monate. Die ZAB weist darauf hin, dass ausschließlich vollständige Unterlagen bearbeitet werden. Unvollständige Antragsdokumente werden zurückgestellt und sind für Antragstellende mit Mehrkosten verbunden. Bitte achten Sie aus diesem Grund immer auf Vollständigkeit vor der Einreichung Ihrer Unterlagen.

Gebühren

Für die Zeugnisbewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation werden folgende Gebühren erhoben:

- 200 Euro für die Ausstellung einer (ersten) Bescheinigung,
- 100 Euro für die Ausstellung jeder weiteren Bescheinigung, falls Sie mehrere Qualifikationen bewerten lassen möchten und
- 100 Euro für die erneute Ausstellung einer Bescheinigung (z. B. im Fall des Verlusts).

Einzureichende Unterlagen

In amtlich beglaubigter Fotokopie

- die originalsprachige Abschlussurkunde der zu bewertenden Hochschulqualifikation mit Fächer- und Notenübersicht über das gesamte Studium und
- das **Diplomasupplement** in der standardisierten europäischen Form (sofern ausgestellt).

Sollten die Dokumente nicht in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch ausgestellt sein, dann muss ebenfalls in beglaubigter Fotokopie eine deutsche Übersetzung beigefügt werden. Übersetzungen müssen von einer/m autorisierten ÜbersetzerIn angefertigt sein.

In Fällen, in denen für die zu bewertende Hochschulqualifikation zwei Originalurkunden ausgestellt wurden (z. B. Japanisch/Englisch, Chinesisch/Englisch, Ungarisch/Deutsch oder Arabisch/Französisch), müssen beide Urkunden eingereicht werden.

In einfacher Fotokopie

- die originalsprachigen Abschlussurkunden der im Antrag unter „Angaben zur Vorbildung“ genannten Qualifikationen mit den jeweiligen Fächer- und Notenübersichten (Schulabschlusszeugnis, das im jeweiligen Heimatland den Zugang zum Hochschulstudium eröffnet, eventuell vorhergehende Studienabschlüsse); eine Übersetzung dieser Dokumente ist nicht erforderlich,
- Ausweisdokument (Pass oder Personalausweis) und
- den offiziellen Nachweis einer eventuellen Namensänderung (sofern aus dem Ausweisdokument nicht ersichtlich).
-

Die ZAB bittet darum keine Originaldokumente einzureichen und auf Bewerbungsmappen und Sichthüllen zu verzichten. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der ZAB und werden nicht zurückgesandt.

Ein Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse, Informationen zu bilateralen Abkommen, Übersetzungen von Abschlüssen und Bildungsgraden sowie Übersichten über Bildungsinstitutionen zahlreicher Länder und deren generelle Einstufung durch die ZAB findet sich unter: www.anabin.de.

7. Anerkennung von Titeln und Diplomen

In diesem Kapitel geht es um die *akademische Anerkennung* von Berufen, die durch ein Studium an einer Hochschule erlernt werden und mit einem Hochschuldiplom oder einer Doktorurkunde abschließen. Diese Form der Anerkennung kommt dann in Frage, wenn Personen ihr im Ausland begonnenes Studium in Deutschland fortsetzen möchten oder ihre im Herkunftsland erworbenen akademischen Titel auch in Deutschland führen möchten. Die Genehmigung, einen solchen Titel in Deutschland zu führen, berechtigt nicht automatisch zur Ausübung des damit verbundenen Berufes. Informationen zur *beruflichen Anerkennung* finden Sie in Kapitel 5.

Grundprinzipien der Anerkennung

Aufgrund der Komplexität dieses Themas verweisen wir für aktuelle Informationen auf folgenden Hinweis des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die dort benannte vom Ministerium herausgegebene Broschüre:

Die Führung ausländischer akademischer Grade, von Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen ist in Schleswig-Holstein gemäß dem Hochschulgesetz seit Januar 2014 durch die sog. „Allgemeingenehmigung“ geregelt, d. h. einer schriftlichen Zustimmung zur Führung durch das Ministerium bedarf es grundsätzlich nicht. Das Führen von Titeln und akademischen Graden geschieht in Eigenverantwortung, sollte allerdings im eigenen Interesse gründlich geprüft werden. Die genauen Regelungen können in der Landesverordnung zur Führung ausländischer Hochschulgrade (Hochschulgradverordnung Ausland - HGradVO) nachgelesen werden. Aufgrund der Vielzahl gleichartiger Anfragen zu diesem Thema finden Sie die rechtlichen Grundlagen sowie Antworten zu den gängigsten Fragen aus diesem Bereich in einer Informationsschrift „Die Führung ausländischer akademischer Grade in Schleswig-Holstein“, die im Internet als Download unter der Adresse www.schleswig-holstein.de/Wissenschaft erhältlich ist. (Dort auf der Startseite in der linken oberen Eingabemaske (Volltextsuche) das Wort „Grade“ eingeben).

8. Beglaubigungen und Übersetzungen von Dokumenten

Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen setzt meist beglaubigte Kopien und Übersetzungen von Zeugnissen und anderen Dokumenten voraus, die von vereidigten ÜbersetzerInnen angefertigt werden müssen.

An diese Stellen können sich AntragstellerInnen wenden, um Beglaubigungen und / oder Übersetzungen anfertigen zu lassen:

- beglaubigte Kopien *fremdsprachiger* Dokumente erhält man in Schleswig-Holstein bei NotarInnen oder konsularischen Vertretungen des Herkunftslandes.
- Kopien *deutscher* Dokumente beglaubigen die Ordnungsämter der Gemeinden oder Rathäuser.
- In Schleswig-Holstein akkreditierte vereidigte ÜbersetzerInnen findet man im Internet unter <http://www.justiz-dolmetscher.de/> oder unter www.dolmetscher-treffen.de.

9. Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) oder „Meister-BAföG“

Das „Meister-BAföG“ besteht seit 1996. Bereits mit einem 1. AFBG-Änderungsgesetz wurden die Leistungen des Gesetzes deutlich verbessert und der Zugang zu Leistungen mit der zweiten Veränderung nochmals erweitert.

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) - „Meister-BAföG“ - begründet einen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen, d. h. von Meisterkursen oder anderen auf einen vergleichbaren Fortbildungsabschluss vorbereitenden Lehrgängen. Mit dem „Meister-BAföG“ werden außer Darlehensteilerlassen auch Anreize zum erfolgreichen Abschluss und den Schritt in die Selbstständigkeit geschaffen. Mittels der zweiten Veränderung des AFBG wurde festgesetzt, dass eine Aufstiegsfortbildung gefördert wird, unabhängig davon, ob bereits vorausgehende Aufstiegsfortbildungen absolviert wurden, die nicht durch das AFBG gefördert wurden.

Änderungen und Verbesserungen für Flüchtlinge und MigrantInnen:

Ausländische Fortbildungswillige, die bereits langfristig aufenthaltsberechtigt sind oder lange in Deutschland leben und eine dauerhafte Bleibeperspektive haben, werden künftig auch ohne Anknüpfung an eine vorherige Mindestberufsdauer nach dem AFBG gefördert.

Persönliche Voraussetzungen:

Im Grundsatz gilt, dass allen MigrantInnen, die über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügen, der Zugang zum Meister-BaföG ermöglicht wird. Sie werden gefördert, wenn sie sich vor Beginn der Maßnahme insgesamt **drei Jahre** im Inland

- aufgehalten und
- rechtmäßig erwerbstätig waren.

Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Zeit in einem Berufsausbildungsverhältnis (nach Handwerksordnung oder Berufsbildungsgesetz).

Förderung wird geleistet für:

- UnionsbürgerInnen, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie anderen AusländerInnen, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,
- AusländerInnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
- heimatlose AusländerInnen im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser AusländerInnen im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).

Anderen AusländerInnen wird Förderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

- eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, § 104a oder als Ehegatte oder Kind eines AusländerInnen mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

Ausführliche Informationen über „Meister-BaföG“ finden Sie auf der folgenden Internetseite:
www.meister-bafog.info.

10. Weiterführende Links

Land Schleswig-Holstein

- **IQ Netzwerk Schleswig-Holstein:**
www.iq-netzwerk-sh.de
- **Netzwerk Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein:**
www.landinsicht-sh.de
- **Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.:**
www.frsh.de

Allgemein nützliche Links

Anerkennung von Schulzeugnissen:

http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/aner kennungs-und-beratungsstellen-in-deutschland.html

Datenbank zur Recherche, ob mit dem vorliegenden Zeugnis ggf. der Hochschulzugang möglich ist:

<http://www.daad.de/deutschland/wege-durchs-studium/zulassung/06550.de.html>

Zugang zu einem Hochschulstudium (mit ausländischen Zeugnissen):

www.uni-assist.de

Akademische Anerkennung, um weiter zu studieren / promovieren:

<http://www.kmk.org/zab/aner kennung-im-hochschulbereich.html>

Informationen zum Studium in Deutschland:

<http://www.daad.de/deutschland/index.de.html>

Informationen zum deutschen Bildungssystem:

<http://www.bildungsserver.de/Gesamtueberblick-zum-deutschen-Bildungssystem-506.html>

Informationen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen:

www.aner kennung-in-deutschland.de

Allgemeine Informationen zur Führung ausländischer akademischer Grade:

<http://www.kmk.org/zab/aner kennung-im-hochschulbereich/fuehrung-auslaendischer-hochschulgrade.html>

Bewertung von nicht reglementierten ausländischen Hochschulqualifikationen:

<http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html>

Liste der Berufe, für die keine Bewertung durch die ZAB möglich ist:

http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Zeugnisbewertungen/Nicht_bewertete_Abschluesse.pdf

Berufsabschlüsse:

http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/aner kennungs-und-beratungsstellen-in-deutschland.html

Listen der reglementierten Berufe der EU-/EWR-Staaten:

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?action=regprofs&qid=1&mode=asc&pagenum=1&maxrows=15#top

Verordnung zu den bilateralen Abkommen mit Österreich und Frankreich:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Ausbildung-und-Beruf/Gleichstellung-auslaendischer-Pruefungszeugnisse/verordnungen.html>

Deutsche Berufsbilder:

<http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/>

Notizen

A series of horizontal dotted lines for taking notes.

Notizen

A series of horizontal dotted lines for taking notes.

Das Förderprogramm IQ wird finanziert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



**Bundesagentur
für Arbeit**

www.iq-netzwerk-sh.de
www.netzwerk-iq.de

 Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung IQ“